

Praxiswebinar Digitales Kontrollgerät für Kleintransporteure im grenzüberschreitenden Verkehr **Smart Tacho 2 ab 1. Juli 2026**

Fachverband Güterbeförderung
VDO Continental
01. Oktober 2025



VDO



Veranstaltungshinweise



01

HINWEIS - Dieses Webinar wird aufgezeichnet.
Bitte Mikrophone ausschalten!

02

Fragen bitte an office@dietransporteure.at oder in den Chat.
Es werden daraus FAQs erstellt.

03

Folien werden auf digitalertachograph.at zur Verfügung gestellt.

04

Wir wünschen Ihnen ein informatives Webinar.

Die Aufzeichnung dient der internen Dokumentation und soll dazu beitragen, gestellte Fragen im Nachgang klar und verständlich zu beantworten. Alle Angaben in dieser Informationsveranstaltung orientieren sich an der aktuellen Rechtslage und erfolgen trotz sorgfältigster Recherche ohne Gewähr. Eine Haftung des Fachverband Güterbeförderung ist ausgeschlossen.

Datenschutzhinweise

Kategorien verarbeiteter Daten und Zwecke der Datenverarbeitung

Datenkategorien:

- Vorname, Nachname, Firma/Organisation, E-Mail-Adresse
- Zeitpunkt der Anmeldung zum Webinar
- Metadaten während der Abwicklung des Webinars, allfällige. Texteingaben
- Sprach- bzw. Videoaufzeichnungen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

- Vertragserfüllung (Art 6 Abs 1 lit b)
- berechnigte Interessen (Art 6 Abs 1 lit f) für Analysen

Sofern dies zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist, werden wir Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger übermitteln:

- Anbieter von Webinar tools & Externe IT-Dienstleister

Speicherdauer

- Ihre Daten werden von uns grundsätzlich so lange aufbewahrt, solange dies zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist (Erstellung FAQ's).

Themenübersicht



01

Allgemeine Informationen

02

System & Funktionsbeschreibung

03

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

04

Die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeber:innen und Lenker:innen

05

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen - Lenk-, Ruhe und Arbeitszeiten

06

Entsendevorschriften



Allgemeine Informationen

Allgemeine Informationen

Ab dem 1. Juli 2026 ist der Smart Tacho 2 auch für Kleintransporteure, bei grenzüberschreitenden Fahrten verpflichtend anzuwenden.

Ab **1.7.2026** müssen auch Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen **zur Güterbeförderung**, wenn ihr **höchstzulässiges Gesamtgewicht (hzG) 2,5 t übersteigt** mit einem Kontrollgerät der jüngsten Generation und Version (Smart Tacho 2) ausgerüstet sein, wenn:

- bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen oder
- für Kabotagebeförderungen* eingesetzt werden.

Achtung: Diese Änderung betrifft sowohl Bestands- als auch Neufahrzeuge.

Empfehlung der Europäischen Kommission

Die Nachrüstung von leichten Nutzfahrzeugen (Light Commercial Vehicles (LCV)) mit dem intelligenten Fahrtenschreiber G2V2 soll so früh wie möglich erfolgen.

Die Regelungen der Lenk- und Ruhezeiten VO (561/2006) gelten ab 1.7.2026 somit auch für diese Fahrzeuge.

*Unter Kabotage versteht man das Erbringen von Transportdienstleistungen innerhalb eines Landes durch ein ausländisches Verkehrsunternehmen, wobei der Be- und Entladeort für die transportierten Güter in diesem Land liegt.

Allgemeine Informationen

Für **rein innerstaatliche Güterbeförderungen** mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,5 t und höchstens 3,5 t beträgt, gelten auch nach dem 1. 7. 2026 **weder die EU-Lenk- und Ruhezeiten, noch besteht eine Tachografenpflicht.**

Im Übrigen sind, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die Ausnahmen des Art 3 der Lenk- und Ruhezeiten-VO (zB die „**Handwerker Ausnahme**“ der lit aa) auch bei grenzüberschreitenden Beförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,5 t und höchstens 3,5 t beträgt, weiterhin anzuwenden. Liegt daher eine der Ausnahmen der Lenk- und Ruhezeiten-VO im grenzüberschreitenden Verkehr vor, besteht in diesen Fällen weiterhin keine Tachografenpflicht.

Ist in einem solchen Fahrzeug (Höchstmasse mehr als 2,5 t und nicht mehr als 3,5 t) ein Tachograf eingebaut, obwohl es ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr verwendet wird, oder wird es sowohl im innerstaatlichen als auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr bzw für Kabotage eingesetzt, ist für die Verwendung des Tachografen bei rein innerstaatlichen Güterbeförderungen § 17 Abs 2 AZG anzuwenden. Im Übrigen sind im innerstaatlichen Güterverkehr bei Fahrten mit den genannten Fahrzeugen auch nach dem 1. 7. 2026 weiterhin die Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten sowie die Aufzeichnungspflichten des AZG und des ARG anzuwenden.

Allgemeine Informationen

Zusammenfassend sind ab 1. 7. 2026 folgende Fallvarianten zu unterscheiden:

Wird ein Fahrzeug mit mehr als 2,5 t ausschließlich für grenzüberschreitende Güterbeförderungen bzw zu Kabotagebeförderungen eingesetzt:

- Es muss ein Tachograf eingebaut und verwendet werden.
- Die Regelungen über die Lenk- und Ruhezeiten der Lenk- und Ruhezeiten-VO für die grenzüberschreitenden Güterbeförderungen bzw Kabotagebeförderungen sind einzuhalten.

Wird ein Fahrzeug mit mehr als 2,5 t sowohl im innerstaatlichen als auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr bzw zu Kabotagebeförderungen eingesetzt:

- Für die grenzüberschreitenden Fahrten bzw Kabotagebeförderungen muss ein Tachograf eingebaut und verwendet sowie die Regelungen über die Lenk- und Ruhezeiten der Lenk- und Ruhezeiten-VO eingehalten werden.
- Für die rein innerstaatlichen Güterbeförderungen besteht gemäß § 17 Abs 2 AZG hingegen ein Wahlrecht zwischen der Verwendung des Tachografen und dem Führen eines Lenkprotokolls. Hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des AZG* und des ARG**.

*AZG = Arbeitszeitgesetz ** ARG = Arbeitsruhegesetz

Allgemeine Informationen

Wird ein Fahrzeug mit mehr als 2,5t und maximal 3,5t ausschließlich national für Güterbeförderungen verwendet:

- Nach aktueller Rechtslage besteht für dieses Fahrzeug keine Tachografenpflicht. Grundsätzlich ist jedoch ein Lenkprotokoll zu führen. Hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des AZG und des ARG.
- Ist in einem solchen Fahrzeug ein Kontrollgerät freiwillig eingebaut, so besteht gemäß § 17 Abs 2 AZG ein Wahlrecht zwischen der Verwendung des Tachografen und dem Führen eines Lenkprotokolls. Für die rein innerstaatlichen Güterbeförderungen gelten die Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten des AZG und des ARG.

Smart Tacho 2 auch bei Fahrten über das „deutsche Eck“?

Bitte beachten Sie, dass eine grenzüberschreitende Beförderung auch dann vorliegt, wenn sie im Rahmen des freien KT-Gewerbes zum Beispiel über das „deutsche Eck“ fahren. Gewerberechtlich bleibt es bei einer „simplen KT-Beförderung“, aber hinsichtlich der Ausstattung des Fahrzeuges mit einem digitalen Kontrollgerät ist hier von einer verpflichtenden Ausstattung auszugehen. Das Bundesamt für Logistik und Mobilität in Deutschland (BALM) hat bestätigt, dass „auch Transitfahrten unter den Anwendungsbereich des Artikel 3 Absatz 4 und Absatz 4a der EU-VO Nr. 165/2014“ fallen.

Auch in diesen Fällen **muss daher ein Smart Tacho 2 im Fahrzeug eingebaut und verwendet werden.**



System & Funktionsbeschreibung

Continental Automotive Trading Österreich GmbH



Michael Reim
Head of Sales CVS
Österreich und CEE

Verantwortungsbereich
Continental Automotive Trading Österreich GmbH:



	Austria
	Bulgaria
	Cyprus
	Czech Republic
	Estonia
	Georgia
	Greece
	Croatia
	Hungary
	Lithuania
	Latvia
	Macedonia
	Romania
	Serbia
	Slovenia
	Slovak republic

Die Marke

VDO



AUMOVIO

System & Funktionsbeschreibung

- Was ist ein Smart Tacho 2 (Gen2 V2)?
- Warum nachrüsten?
- Was ist ein Download ?
- Archivierung von Daten?
- Fahrertraining
- Wo finde ich Informationen?

Was ist ein Smart Tacho 2 (Gen2 V2)?

/ Was ist ein Tachograph und wie wird er genutzt?

- / Ein Tachograph ist ein digitales Kontrollgerät, das in Nutzfahrzeugen eingebaut wird,
- / um die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten des Fahrpersonals automatisch aufzuzeichnen.
- / Er dient der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und sorgt für mehr Sicherheit und
- / Fairness im Straßenverkehr.

/ Das Gerät erfasst unter anderem:

- / Lenkzeiten, Pausen und Ruhezeiten
- / Arbeits- und Bereitschaftszeiten
- / Zurückgelegte Strecken
- / Geschwindigkeiten
- / Grenzübertritte
- / Fahrzeug- und Fahrerkartendaten



Der intelligente Tachograph der zweiten Version – also ab DTCO 4.1 – bietet darüber hinaus Funktionen zur automatischen Standortbestimmung, zur Fernkontrolle durch (**GNSS**), Behörden (**DSRC**) und zur Integration in digitale Flottenmanagementsysteme.

Die aufgezeichneten Daten müssen vom Unternehmen archiviert und bei Kontrollen durch Behörden vorgelegt werden.

Bausteine des Systems



Kartentypen



Fahrerkarte (weiß, Ausgabe über ÖAMTC, ARBÖ)

Betriebsart "Betrieb"

5 Jahre gültig



Unternehmenskarte (gelb, Ausgabe über ÖAMTC, ARBÖ)

Betriebsart "Unternehmen" 5 Jahre gültig



Kontrollkarte (blau, Antrag und Zustellung über BAV)

Betriebsart "Kontrolle"

5 Jahre gültig



Werkstattkarte (rot, Antrag und Zustellung über BAV)

Betriebsart "Kalibrierung"

1 Jahr gültig!



ASFINAG Startseite / Verkehr & Sicherheit / Lkw & Bus / Digitaler Tachograf

Kontrollgerät / Fahrtenschreiber

Seit 1. Mai 2006 müssen alle neu zugelassenen Fahrzeuge ab einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (hzG) von 3,5 t und Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen (inkl. Fahrer:in) mit einem Kontrollgerät/Fahrtenschreiber, einem



Verkehrsinfos

Aktuelle Verkehrsinformationen



Webcams

ASFINAG Webcams



Routenplaner

Planen Sie Ihre Route



Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

ASFINAG

Nachrüstverpflichtung von intelligenten Fahrtenschreibern v2 für Fahrzeuge ab 2,5t hzG bis 1. Juli 2026

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit (aa) der VO (EG) 561/2006 gilt diese Verordnung über die Sozialvorschriften ab dem 1. Juli 2026 bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen oder bei Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 2,5 Tonnen übersteigt.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der VO (EU) 165/2014 ist der Fahrtenschreiber in Fahrzeugen einzubauen und zu benutzen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen und für die die **Verordnung (EG) Nr. 561/2006** gilt.

Empfehlung der Europäischen Kommission

Die Nachrüstung von leichten Nutzfahrzeugen (Light Commercial Vehicles (LCV)) mit dem intelligenten Fahrtenschreiber v2 soll so früh wie möglich erfolgen.



Ausdrucke



VDO

-----GEN1-----
▼ 24.09.2025 11:48 (UTC)
-----▼-----
24h▼
-----○-----
○ Musterfrau
Maxi
○ WLD/12345678901234 ○ ○
08/05/2028 - GEN2
-----A-----
A ABC12345678901234
/?????????
-----B-----
B Continental Automotive
GmbH
1381.12345678901
GEN 2
-----T-----
T Milano Engineerins Gmb
H
DE-60314 Frankfurt am
Main
T WLD /12345678901234 ○ ○
T 05.02.2021
-----B-----
-----○-----
14.09.2025 1

? 00:00 24h00
-----Σ-----
○ 00h00 ○ km
× 00h00 □ 00h00
H 00h00 ? 24h00
○○ 00h00
-----!x□-----
-----!xA-----
-----GEN2-----
▼ 24.09.2025 11:48 (UTC)
-----▼-----



Piktogramme



www.fleet.vdo.com

Digitaler Tachograph – DTCO® 4.0

Bedienungsanleitung für Unternehmer & Fahrer

(D)

VDO

×	Störung
↓	Bedienhinweis/ Arbeitszeitwar- nungen
→	Schichtbeginn
•	Ort
🔒	Sicherheit
>	Geschwindigkeit
⌚	Zeit
Σ	Gesamt/ Zusammenfassung
📅	Schichtende
📝	Manuelle Eingabe von Aktivi- täten
Spezifische Bedingungen	
OUT	Kontrollgerät nicht erforderlich
🚚	Aufenthalt auf Fahre oder Zug

Personen	
🏠	Täglich
📅	Wöchentlich
📅	Zwei Wochen
📅	Von oder bis
Piktogramm-Kombinationen	
Verschiedenes	
🏠	Kontrollort
🕒	Anfangszeit
🕒	Endzeit
OUT	Beginn Out of scope: Kontrollgerät nicht erforderlich
+OUT	Ende Out of scope
🚚	Beginn Fahre/ Zus
+🚚	Ende Fahre/ Zus
📅	Ort bei Beginn des Arbeitsta- ges (Schichtbeginn)
📅	Ort bei Ende des Arbeitstages (Schichtende)
🚚	Von Fahrzeug

Verschiedenes	
📄	Ausdruck Fahrerkarte
📄	Ausdruck Fahrzeug/ DTCO 4.0
📄	Eingabe Fahrzeug/ DTCO 4.0
📄	Anzeige Fahrerkarte
📄	Anzeige Fahrzeug/ DTCO 4.0
🕒	Ortszeit
🕒	Lokalzeit Unternehmen
Karten	
📄	Fahrerkarte
📄	Unternehmenskarte
📄	Kontrollkarte
📄	Werkstattkarte
---	Keine Karte gesteckt
Lenken	
📄	Teambetrieb
📄	Summe Lenkzeit der Doppel- wochen

■ Piktogramme (Übersicht)

Betriebsarten

🏠	Unternehmen
📄	Kontrolle
🕒	Betrieb
🔧	Kalibrieren
📅	Fertigungsstand

Personen

🏠	Unternehmen
📄	Kontrollleur
🕒	Fahrer
🔧	Werkstatt/ Prüfstelle

Geräte / Funktionen

1	Kartenschacht-1; Fahrer-1
2	Kartenschacht-2; Fahrer-2
📄	Tachographenkarte (fertig ge- lesen)
---	Tachographenkarte gesteckt; relevante Daten gelesen.
🕒	Uhr
🖨️	Drucker/ Ausdruck
📄	Eingabe
📄	Anzeige
📄	Lizenzcode
↓	Externe Speicherung; Daten herunterladen (kopieren)
📄	Datenübertragung läuft
📄	Geber
📄	Fahrzeug/ Fahrzeugeinheit/ DTCO 4.0
📄	Reifengröße
⚡	Unterspannung
⚡	Überspannung
⚡	Spannungsunterbrechung

Welcher Tachograph muss in leichte Nutzfahrzeuge eingebaut werden?

- / Die aktuellen Geräte gehören zur 2. Version der 2. Generation digitaler Tachographen.
- / Sie werden auch intelligente Tachographen der zweiten Version oder G2V2 genannt.
- / Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und erkenntlich an den erweiterten Funktionen
- / gemäß EU-Verordnung (EU) 2016/799 in der jeweils aktuellen Fassung.

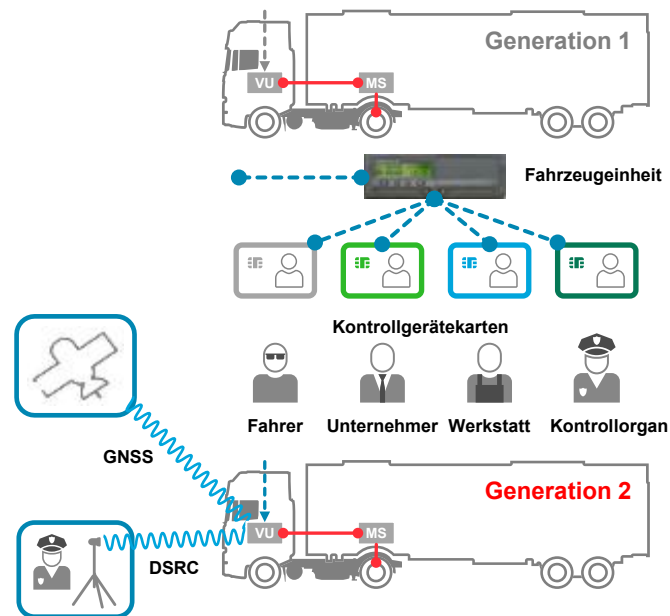
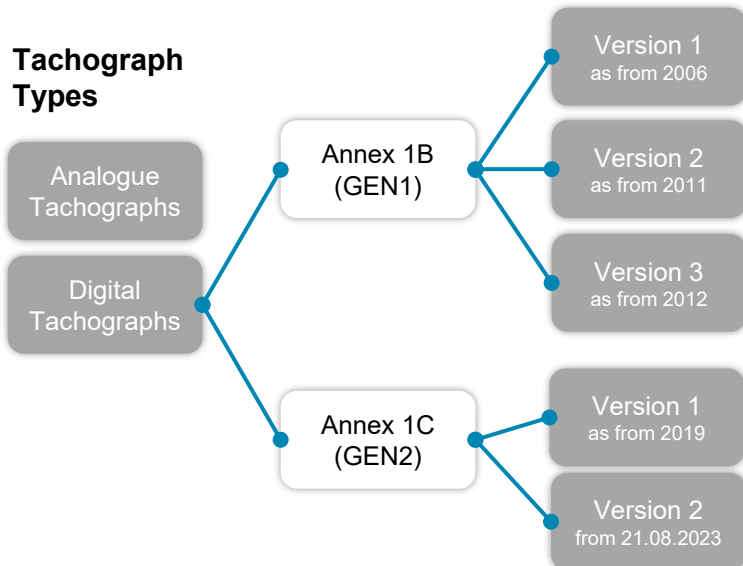
Der VDO DTCO 4.1 war einer der ersten intelligenten Tachographen der zweiten Version, der bereits Mitte 2023 alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt hat.

Er zeichnet sich durch folgende Funktionen aus:

- / Automatische Erfassung von Grenzübertreten per **GNSS** (Satellitenortung)
- / **DSRC**-Schnittstelle für die Fernauslesung durch Kontrollbehörden im Vorbeifahren
- / Unterstützung bei der Einhaltung der Kabotage- und Entsendevorgaben
- / Ereignis- und Störungsaufzeichnung mit Zeitstempel
- / Intelligente Sensorik zur Manipulationserkennung
- / Updatefähig für zukünftige Anforderungen der EU-Vorschriften

Segment 3 – Tachograph - die Evolution

Tachograph Types



Generationen digitaler Fahrtschreiber

1. Generation

2. Generation

2006

.....

2012

.....

2017

2019

2023

DTCO Rel. 1.x



Produktstart

Digitaler Tachograph
zur Erfüllung der Verordnung
VO (EU) 1360/2002

und (EU)1266/2009

1. Step R1.4

› 1 Min. Regel

DTCO Rel.2.x



Produktevolution

Neue Architektur Applikations-
und Sicherheitskontroller

Implementierung von
weiteren Änderungen
aufgrund Verordnung
(EU)1266/2009

2. Step R 2.0 (IMS)

› IMS

DTCO 3.0



Produktinnovation

Neue Architektur:

- › Mikrokontroller
- › Neue Kartenschächte /
Drucker / Gehäuse / etc.

Design an die
Marktanforderungen
angepasst, verbesserte
Performance &
Stromverbrauch

DTCO 4.0 (Gen2 V1)



Gesetzliche Evolution

Einführung 15.06.2019

Neue Funktionen aufgrund
Verordnung (EU)165/2014

- › GNSS
- › DSRC
- › Neuer Geschwindigkeitsgeber
- › *Verbesserte Verschlüsselung
in der Kommunikation*
- › ITS Schnittstelle

DTCO 4.1 (Gen2 V2)



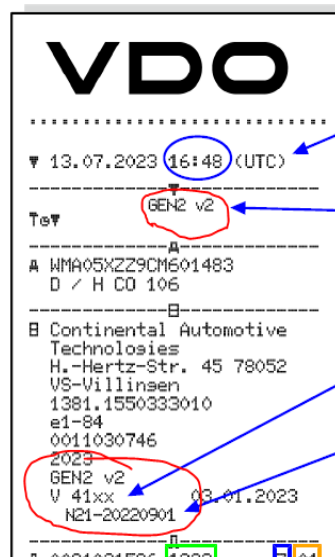
Gesetzliche Evolution

Einführung 21.08.2023

Neue Funktionen aufgrund
Verordnung (EU)1228/2021

- › GNSS
- › DSRC – neue Nachrichten
- › **Automatischer Grenzübertritt**
- › **Be- und entladen**

Erkennungsmerkmale Smart 2 - VDO



Datum und Uhrzeit (UTC und Ortszeit) korrekt?

Die hier angegebene UTC-Zeit mit Ortszeit vergleichen.

Bei einer UTC-Zeit von hier 16:48 muss die Ortszeit 18:48 sein. In der Winterzeit 17:48 (eine Stunde Versatz).

Hinweis auf Gerätegeneration und Version

Softwareversion des DTCO

Version der im DTCO hinterlegten geographischen Kartendaten

Kopplungen des KITAS

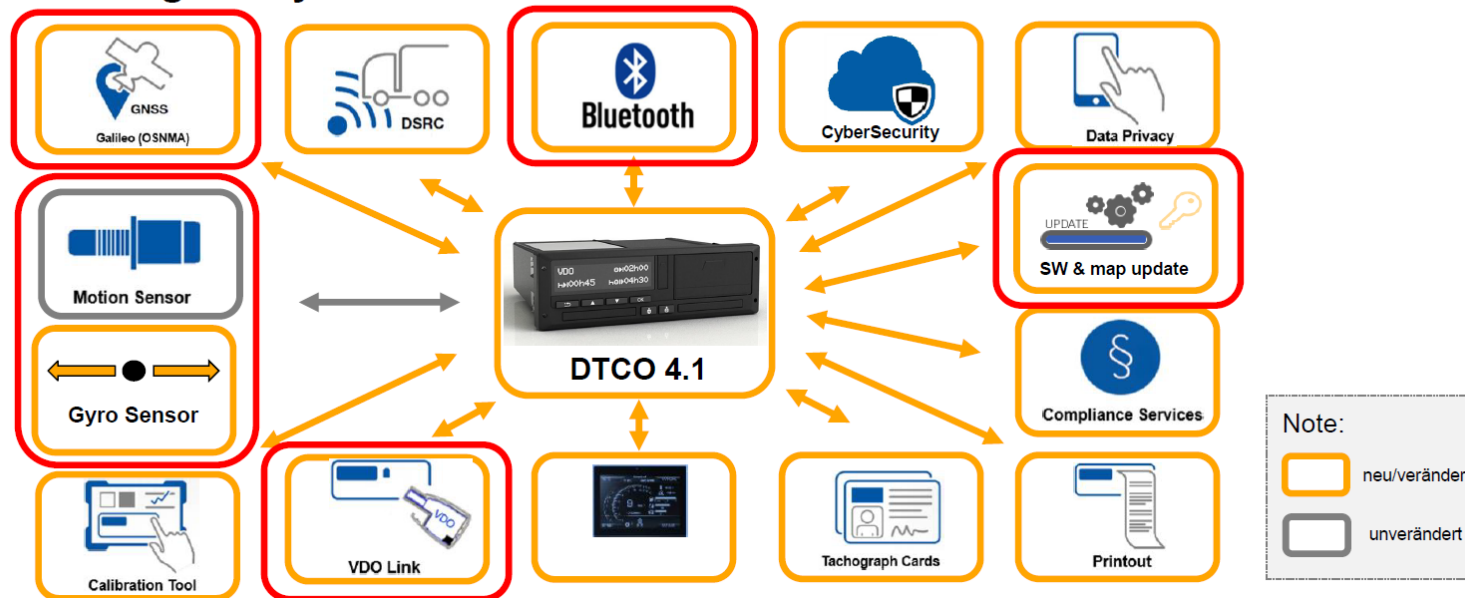
Es werden die letzten 20 erfolgreichen Geberkopplungen dargestellt.

Werden an einem Tag mehrere Kopplungen durchgeführt, wird die

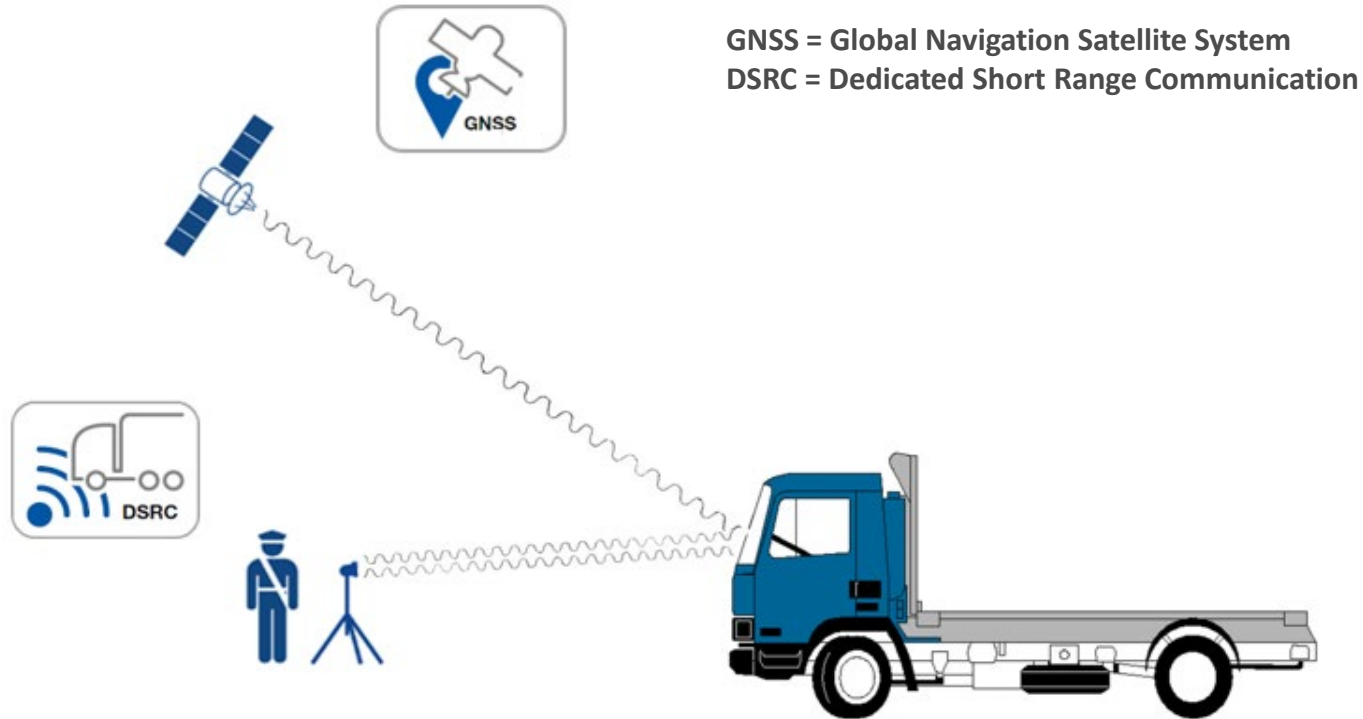
DTCO 4.1 – Smart Tachograph - Version 2

DTCO 4.1

Neuerungen - System



GNSS und DSRC



Statische oder dynamische Straßenkontrolle



Beispiel für eine statische
Straßenkontrolle
(Bildnachweis: Polizia Stradale)



Beispiel für eine dynamische
Straßenkontrolle
(Bildnachweis: Polizia Stradale)

DSRC – Straßenkontrolle - Fernabfrage

- **RTM1 Kennzeichen des Fahrzeuges**
- RTM2 Geschwindigkeitsüberschreitung (ja/nein)
- RTM3 Fahren ohne gültige Karte (ja/nein)
- RTM4 Gültige Fahrerkarte (ja/nein)
- RTM5 Einstecken der Karte während des Lenkens (ja/nein)
- RTM6 Bewegungsdatenfehler ((ja/nein)
- RTM7 Datenkonflikt Fahrzeugbewegung (ja/nein)
- RTM8 Zweite Fahrerkarte (ja/nein)
- RTM9 Derzeitige Aktivität (fahren/nicht fahren)
- RTM10 Letzter Vorgang abgeschlossen (ja/nein)

Aktualisierung alle 60 s

RTM = Remote Tachograph Monitoring
(Fahrtenschreiberfernüberwachung)

Es wird einmal über die Frontschnittstelle (DTCO) und über DSRC (RTM) gelesen um sicherzustellen, dass die Informationen vom richtigen DTCO empfangen werden

DSRC – Straßenkontrolle - Fernabfrage

- RTM11 Unterbrechung der Stromversorgung (ja/nein)
- RTM12 Sensorstörung (KITAS oder GNSS) (ja/nein)
- RTM13 Zeiteinstellung (Zeitpunkt der letzten Zeitverstellung)
- RTM14 Sicherheitsverletzender Versuch (Zeitpunkt der letzten Sicherheitsverletzung)
- **RTM15 Letzte Kalibrierung (Zeitpunkt der letzten Kalibrierung) > als Info angezeigt**
- RTM16 Vorherige Kalibrierung (Zeitpunkt der vorletzten Kalibrierung)
- **RTM17 Anschlussdatum des Fahrtenschreibers (Zeitpunkt der Erstkalibrierung) > als Info angezeigt**
- RTM18 Aktuelle Geschwindigkeit (letzter Geschwindigkeitswert)
- **RTM19 Zeitstempel (Zeitstempel der Daten)**

Aktualisierung alle 60 s

DTCO 4.1 –Smart Tachograph - Version 2 - neu!

DSRC (Dedicated Short Range Communication) Fernabfrage

Die Nutzung der DSRC-Einrichtung wird durch die neuen Funktionen gefördert und soll die Straßenkontrolle weiter optimieren

Hierfür wurden vorhandene Nachrichten der Fernabfrage aktualisiert und um sechs weitere Meldungen erweitert:

- RTM 20: der Zeitstempel für die letzte authentifizierte Position
- RTM 21: die ununterbrochene Lenkzeit des Fahrers (max. 4,5h)
- RTM 22: die längste kumulierte Lenkzeit des Fahrers für den aktuellen und vorherigen Arbeitstag
- RTM 23: die längste kumulierte Lenkzeit des Fahrers für den aktuellen Arbeitstag oder für jeden abgeschlossenen Arbeitstag, der in der laufenden Woche begonnen oder beendet wurde
- RTM 24: kumulierte Lenkzeit des Fahrers für die laufende Woche
- RTM 25: kumulierte Lenkzeit des Fahrers für zwei Wochen

Die neuen Meldungen dienen den Kontrollbeamten nur als Indikation für eine Vorauswahl bei Strassenkontrollen



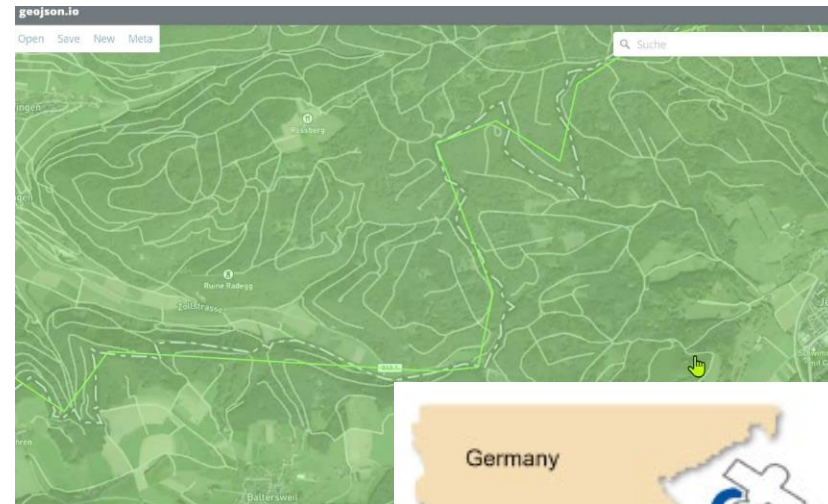
GNSS Automatische Aufzeichnung von Positionen

■ Grenzübertritt

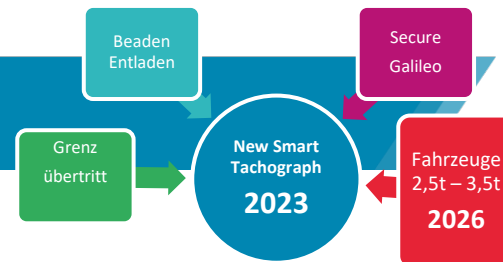
- Anhand einer einheitlichen Geo-Karte im DTCO werden Grenzüberfahrten automatisch erkannt und die betreffenden Positionen abgespeichert.

- Automatische Aufzeichnung der Position bezieht sich lediglich auf die Aufzeichnung der Geodaten der verfügbaren Position.

Die Eingabe des Ortes bei Beginn und/oder am Ende des Arbeitstages **ist weiterhin durch den Fahrer erforderlich, wird aber vom Fahrtenschreiber anhand der aktuellen Position als Vorschlag angezeigt.**



Warum Nachrüsten? -EU Mobility Package I



Kabotage



Ziel des Mobilitätspakets:

- Vereinfachung der Regulierung zur Gewährleistung einer besseren Durchsetzung
- › Systematische Kabotagefahrten sollten vermieden werden

Lenk- und Ruhezeiten



Ziel des Mobilitätspakets

Mehr Zeitflexibilität

- › Verbesserte Qualität der wöchentlichen Ruhezeit
- › Klarere Regeln
- Klare Regelung für Übernachtung in der Kabine
- › Mehr Sicherheit
- Verbesserung der Sicherheit von Ruheplätzen

Entsendung von Arbeitnehmern

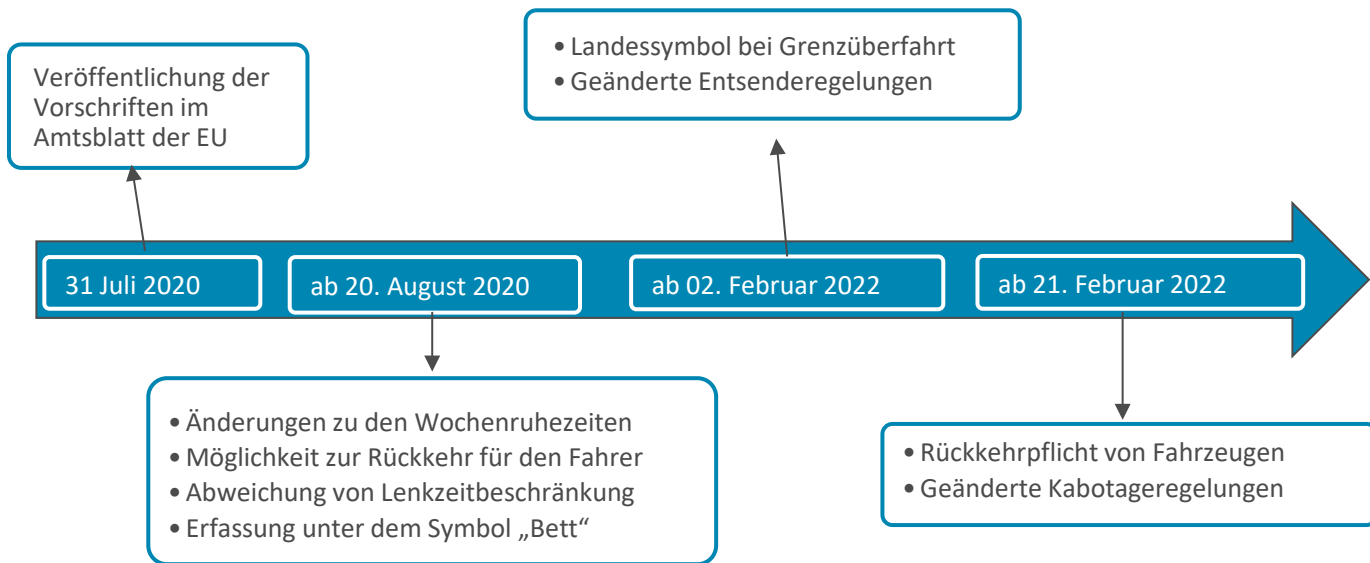


Ziel des Mobilitätspakets

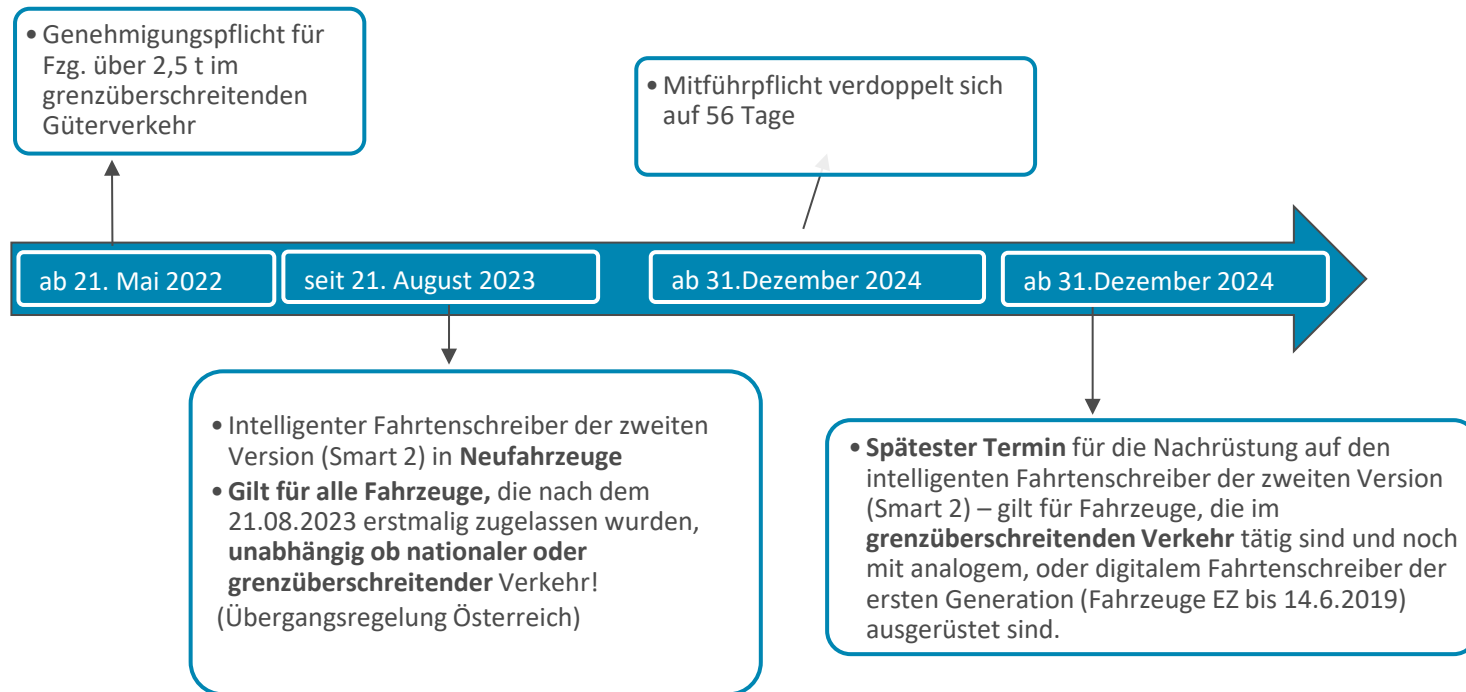
Sozialer Schutz von Kraftfahrern

- › Vermeidung von Ausbeutung durch Zahlung zu niedrigen Löhnen
- › Weniger Wettbewerbsverzerrungen
- › Klarheit und Garantie für die Anwendung der Arbeitnehmerrechte

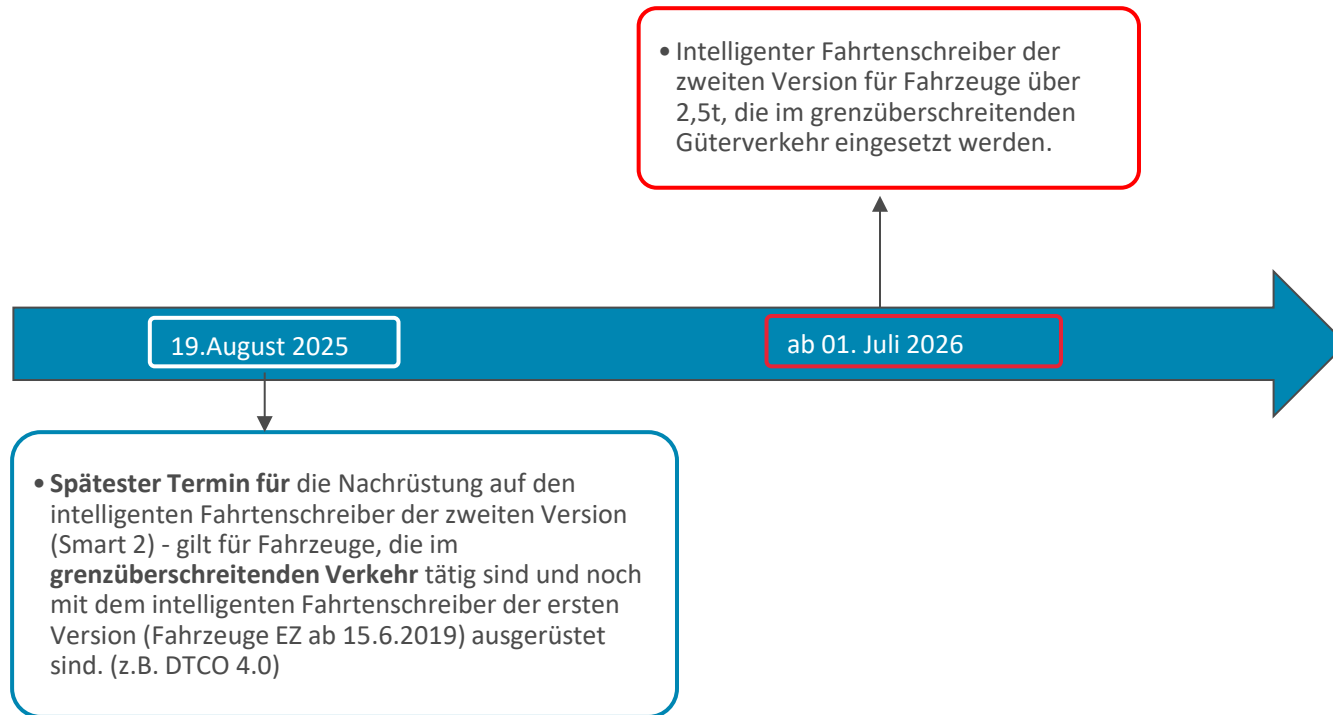
EU-Mobilitätspaket



EU-Mobilitätspaket

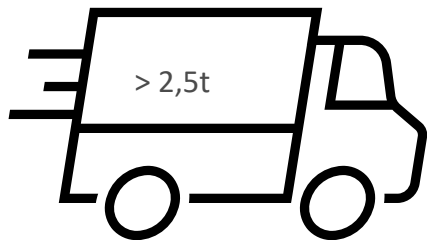


EU-Mobilitätspaket



Nachrüstung: bis 01.07.2026

Einbau von Smart Tachograph Version 2 für **Fahrzeuge > 2,5t**
bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen oder bei Kabotagebeförderungen
mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder
Sattelanhänger 2,5 Tonnen übersteigt.



M1 N1 Adapter



Ich führe nicht-kommerzielle Transporte durch. Muss ich den Tachographen einbauen?

Nein.

Die Pflicht zur Nachrüstung mit einem intelligenten Tachographen der zweiten Version gilt nur für leichte Nutzfahrzeuge wie Kleintransporter und Vans, die gewerblich im grenzüberschreitenden Transport genutzt werden.

Wer ausschließlich nicht-kommerzielle Transporte durchführt – etwa für private Zwecke, ehrenamtliche Tätigkeiten oder ohne wirtschaftlichen Hintergrund – ist von der Regelung nicht betroffen.

Wichtig ist aber:

Die Abgrenzung zwischen gewerblich und nicht-gewerblich erfolgt nicht allein durch die Fahrzeugart, sondern durch den Zweck des Transports.

Sobald ein Fahrzeug für wirtschaftliche Tätigkeiten grenzüberschreitend eingesetzt wird – z. B. im Kundenauftrag, für den Warenumschlag oder für entgeltliche Dienstleistungen gilt es als gewerblich genutzt, und damit greifen die neuen Vorschriften ab dem 1. Juli 2026.

Wie oft muss ein Tachograph überprüft werden?

Die Kalibrierung (Überprüfung gem. §24 KFG) muss spätestens 2 Jahre ab dem Datum der letzten Kalibrierung durchgeführt werden.

Außerdem ist sie nach jeder Reparatur, der Montage von Rädern einer anderen Raddimension und einem Kennzeichenwechsel erforderlich.

Bei Zweifeln, ob oder wann eine Kalibrierung erforderlich ist, empfehlen wir Ihnen, sich an eine VDO-Partnerwerkstatt zu wenden.

Einbauschild

VDO

VDOTEST A 0000
TEST Continental Automotive
Österreich GmbH
Flachgasse 54-58
A-1150 Wien

Prüfdatum 15.02.2024
Fz-I-Nr. SCHULUNG0000000007
Apparate-Nr. 20005729
Referenzidentifikation: 31570 R22.5
w 3871 Imp/km
ke 3871 Imp/km
im 3331 mm
Art der Ladung Güter
V-max 90,0 km/h

Ext. GNSS Nicht verfügbar
GNSS Seriennummer
DSRC Seriennummer 20005729
Plomben Seriennumm BP05014131

  **HSRPTFG** **VDO**

Prüfbericht

[illegible]

Was ist ein Download ?

Das Herunterladen, Übertragen und Sichern von Daten :

Daten aus dem digitalen Kontrollgerät:

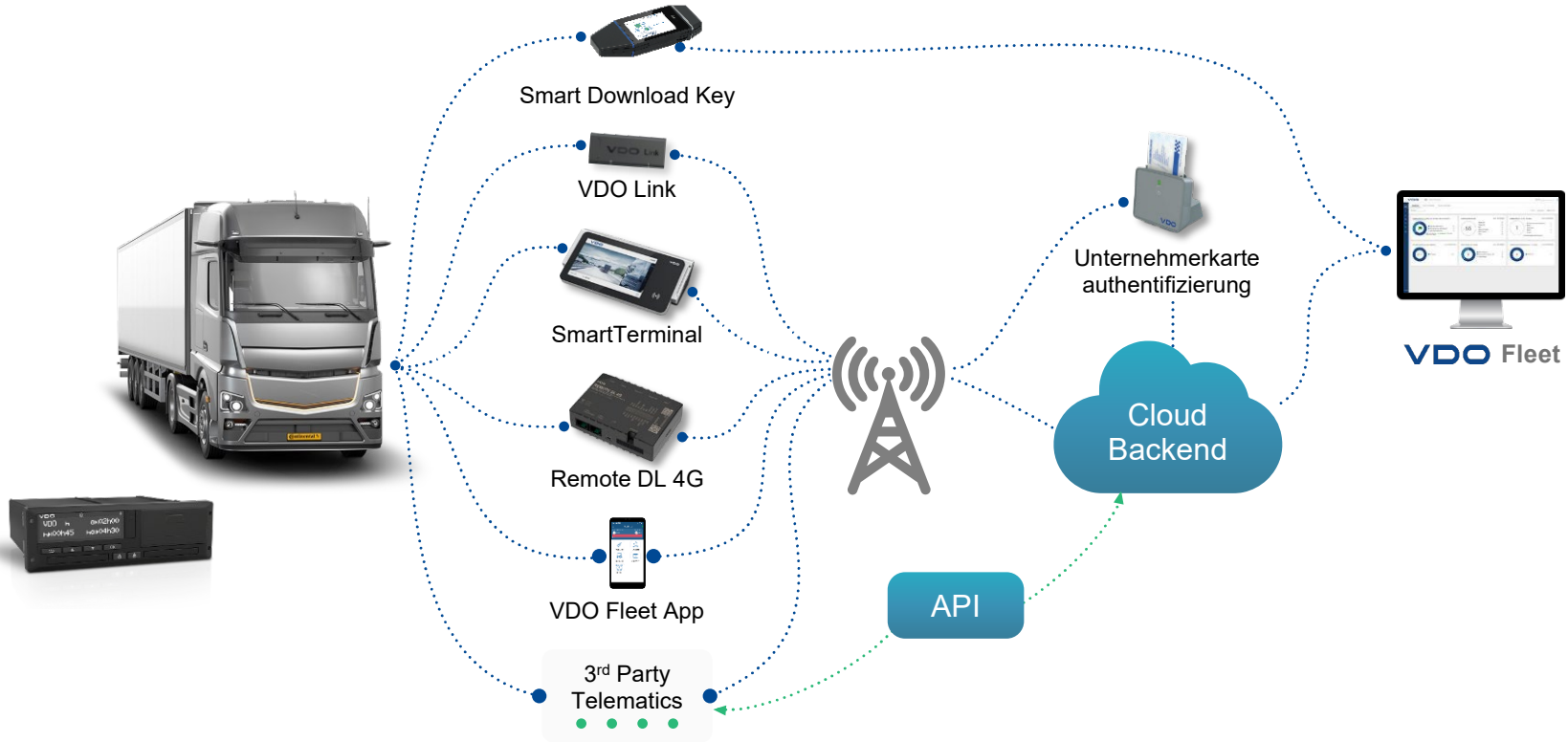
Massenspeicherdaten /Fahrzeugdaten

Unternehmerkarte Voraussetzung!

Daten von der Fahrerkarte eines Lenkers:

Fahrerdaten





DAS MÜSSEN SIE JETZT WISSEN:

- / **Neues Gerät, neue Pflichten:** Neben dem Tachographeneinbau benötigen Sie auch Fahrerkarten und Unternehmenskarten. Sie müssen Ihre Fahrer schulen und Tachographendaten archivieren.
- / **Archivierung leicht gemacht:** VDO bietet Lösungen zum Download, zur Archivierung und zur Auswertung Ihrer Tachographendaten. Mit unserem demnächst verfügbaren VDO Link, der einfach als Plug & Play- Lösung auf den Tachographen gesteckt wird, kann dies sogar voll automatisiert erfolgen. Auch zusätzliche Services wie Track & Trace können Sie dazubuchen und so immer wissen, wo sich Ihre Fahrzeuge befinden.
- / **Verspätung wird teuer!** Bei Nicht-Einhaltung der Nachrüstpflicht drohen Bußgelder – je nach Land bis zu 4.400 € pro Verstoß. Eine Kontrolle per Fernauslesung (DSRC) ist jederzeit möglich!
- / **Technisch vorbereitet?** Prinzipiell kann in jedem leichten Nutzfahrzeug ein Tachograph nachträglich installiert werden. Ihre VDO- Partnerwerkstatt berät Sie gerne und führt die Nachrüstung effizient für Sie durch.
- / **Engpässe vermeiden:** Ab Juli 2026 sind viele Kleintransporter und Vans nachrüstpflichtig.
Sichern Sie sich frühzeitig einen Termin in einer VDO - Partnerwerkstatt, um lange Wartezeiten zu vermeiden.

Umrüstung rechtzeitig planen!



Infos finden Sie unter:

<https://www.fleet.vdo.at/gesetzliche-nachrüstung-für-leichte-nutzfahrzeuge/>



Fleet
Österreich

Fleet Services

Produkte

Magazin

Support

EU Mobilitätspaket 1

HABEN SIE FRAGEN ZUR NEUEN TACHOGRAPHENPFLICHT?

Wir haben die Antworten,

Unser VDO Leitfaden für leichte Nutzfahrzeuge liefert die Antworten – kompakt und verständlich.



▶ JETZT DEN VDO-LEITFADEN FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE HERUNTERLADEN

Wo und wie können sich Fahrer nach dem Einbau des Tachographen schulen lassen?

Nach dem Einbau eines Tachographen können sich Fahrerinnen und Fahrer zunächst über den QR-Code auf der Vorderseite des DTCO 4.1a (oder höher) auf der VDO-Trainingsplattform registrieren und dort eine virtuelle Fahrerschulung absolvieren.

Diese Online-Trainings bieten wertvolle erste Informationen und ergänzende Inhalte.



www.fleet.vdo.de/myvdo-portal

VDO LINK





Kontrollgerätekarten - Kartenantrag

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Die **ASFINAG Maut Service GmbH** ist zuständig für die Ausstellung der **Kontroll- und Werkstattkarten**, die **Autofahrerclubs ÖAMTC und ARBÖ** für die Ausstellung der **Unternehmer- und Fahrerkarten**.

Fahrerkarte



Unternehmenskarte



Werkstattkarte



Kontrollkarte



Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Fahrerkarte



Was ist eine Fahrerkarte?

Eine Fahrerkarte ist eine Chipkarte, die Lenk-, Arbeits- und Ruhezeiten, etc. speichert. Die Fahrerkarte hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren.

Sie dürfen nur im Besitz **einer** gültigen auf Sie **persönlich ausgestellten Fahrerkarte** sein! Bei jeglicher missbräuchlicher Verwendung der Fahrerkarte drohen strafrechtliche Konsequenzen.

Die Kosten der Fahrerkarte betragen seit 1. März 2015 Euro 45,-.

Beantragung einer Fahrerkarte

Bei der erstmaligen Beantragung einer Fahrerkarte hat die antragstellende Person zum Zwecke der Prüfung ihrer Identität persönlich zu erscheinen.

Die Beantragung einer Fahrerkarte erfolgt bei einer ermächtigten Einrichtung (ARBÖ, ÖAMTC). Die Zustellung der Fahrerkarte erfolgt in maximal **15 Werktagen**.

Wer eine Fahrerkarte zwar beantragt, sie aber noch nicht erhalten hat, darf ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät nicht lenken!

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Fahrerkarte



Wer bekommt eine Fahrerkarte in Österreich ausgestellt?

Fahrer:innen, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, können in Österreich eine Fahrerkarte beantragen.

Fahrer:innen, die ihren Hauptwohnsitz in einem Nicht - EU/EWR Staat haben, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls einen Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte in Österreich stellen.

Fahrer:innen, die ihren Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Österreich haben, müssen die Karten ausnahmslos in ihrem Heimatstaat beantragen.

Beim Erstantrag bzw. 2. Erneuerungsantrag (10 Jahre) müssen Sie persönlich bei einer Antragstelle erscheinen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Führerschein
- Meldezettel oder Meldebestätigung
- Lichtbild (EU-Passbild)

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Fahrerkarte



Fahrer:innen, die ihren Hauptwohnsitz in einem Nicht - EU/EWR Staat haben, können einen Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte in Österreich stellen, wenn sie neben einem Führerschein und einem Lichtbild (EU-Passbild) ein rechtmäßiges Beschäftigungsverhältnis in Österreich vorweisen können.

Als Nachweis über die rechtmäßige Beschäftigung in Österreich gilt:

- Fahrerbescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 oder eine Beschäftigungsbewilligung oder
 - Arbeitserlaubnis oder
 - Befreiungsschein oder
 - Niederlassungsnachweis oder
 - Bestätigung über eine Ausnahme vom AuslBG* (gemäß §3 Abs. 8 AuslBG*)
- *Ausländerbeschäftigungsgesetz

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Fahrerkarte



Bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust, Diebstahl oder Ablauf der Gültigkeit der Fahrerlaubnis ist ein neuer Antrag zur Ausstellung einer Fahrerlaubnis zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass im Falle eines Diebstahls binnen **sieben Kalendertagen** ein Antrag auf Ausstellung einer neuen Karte gestellt wird. Eine Diebstahlsanzeige ist von dem:der Karteninhaber:in bei einer Kartenantragstelle vorzuweisen.

Der:die Lenker:in darf seine:ihre Fahrt ohne Fahrerlaubnis während eines Zeitraums **von höchstens 15 Kalendertagen fortsetzen** (bzw. während eines längeren Zeitraums, wenn dies für die Rückkehr des Fahrzeugs zu dem Standort des Unternehmens erforderlich ist), sofern er:sie nachweisen kann, dass es unmöglich war, die Fahrerlaubnis während dieses Zeitraums vorzulegen oder zu benutzen.

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Fahrerkarte



Kostentragung der Fahrerkarte

Die Kosten der Fahrerkarte wurden in einem OGH Urteil (9 ObA 92/06d-5) wie folgt geregelt:

- Arbeitnehmer, die eine auf ihre Person gemäß § 102a KFG ausgestellte und von ihnen selbst bezahlte Fahrerkarte dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen, haben gegenüber dem Arbeitgeber **einen Anspruch auf Ersatz der anteiligen Kosten** der Fahrerkarte entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Zurverfügungstellung der Fahrerkarte zur gesamten fünfjährigen Gültigkeitsdauer;
- Arbeitnehmer, die über Verlangen des Arbeitgebers eine Fahrerkarte gemäß § 102a KFG zum Zwecke der betrieblichen Verwendung beantragen, haben gegenüber dem Arbeitgeber **einen Anspruch auf Bevorschussung** der Kosten der Fahrerkarte.

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Fahrerkarte



Welche Daten werden auf der Fahrerkarte gespeichert?

- Kartenkenndaten (Kartennummer, ausstellender Mitgliedstaat, Name, Geburtsdatum, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer)
- Die Benutzung des/der Fahrzeuge(s) betreffende Daten der Fahrerin/des Fahrers, Datum, Zeiten, behördliches Kennzeichen, Kilometerstand
- Aktivitäten der Fahrerin/des Fahrers, Datum, Zeit, gesamte gefahrene Strecke, Änderung der Aktivität (Fahrt/Pause etc.) sowie Anzahl an Lenkerinnen/Lenker
- Ereignisse, Fehler und Kontrollen

Wie viele Daten werden auf der Fahrerkarte gespeichert?

Die Fahrerkarte speichert durchschnittlich Fahrer:innenaktivitäten für 56 Tage (Minimum, das die Karten speichern können müssen). In Wirklichkeit speichert die Fahrerkarte so lange die Daten des Tachographen, bis ihr Speicher voll ist. Danach werden die ältesten Daten überschrieben. Selbst bei Vielfahrerinnen und Vielfahrern können so mindestens einige Monate gespeichert werden.

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Fahrerkarte



Fahrerkarte Generation 2

Mit Einführung der Smart Tachographen der 2.Version (Gen2 V2) im Jahr 2023 wurde auch eine neue Generation an Fahrerkarten (Gen2 V2) in Europa eingeführt. Die Fahrerkarte Gen2 ist an dem Hinweis „G2“ unter dem Passbild erkennbar.

Seit dem **20. Juli 2023** werden in Österreich nur noch Fahrtenschreiberkarten **Gen2V2** ausgegeben. Diese können auch die neuen Aktivitäten, wie z.B. das automatische Erkennen des Grenzübertritts, das Be- und Entladen und weitere neue Daten auf der Fahrerkarte abspeichern.

Achtung: bei Fahrerkarten, die vor dem 20.7.2023 ausgegeben wurden (und nach wie vor Gültigkeit besitzen), muss nach Grenzübertritt das Ländersymbol noch manuell eingegeben werden.



Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Unternehmenskarte



Wozu dient die Unternehmenskarte

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät/Fahrtenschreiber gespeichert sind. Die Karte ist anderen Unternehmen gegenüber gesperrt.

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Fahrzeuges bzw. des digitalen Kontrollgerätes **muss die Unternehmenskarte gesteckt werden**, da erst dann, die in Folge aufgezeichneten Daten aus dem Kontrollgerät heruntergeladen werden können. Dies ist eine Art “Anmeldung”, sodass die aufgezeichneten Daten dem Unternehmer zugeordnet werden können und gegenüber etwaigen anderen Unternehmen (Beispiel Mietfahrzeuge) gesperrt sind.

Wo kann eine Unternehmenskarte beantragen werden?

Anträge auf Ausstellung einer Unternehmenskarte können bei den ermächtigten Einrichtungen (ARBÖ oder ÖAMTC) gestellt werden.

Wie viele Unternehmenskarten kann eine Firma haben?

Ein Unternehmen kann über maximal 62 Unternehmenskarten verfügen.

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Unternehmenskarte



Unter welchen Voraussetzungen wird eine Unternehmenskarte ausgestellt?

Für die Antragstellung zur Ausstellung einer Unternehmenskarte bei den ermächtigten Einrichtungen (ARBÖ oder ÖAMTC) müssen folgende Angaben gemacht und durch firmenmäßige Zeichnung (Stempel und Unterschrift) bestätigt werden:

- Identität des Unternehmens, wie Name, Anschrift oder Sitz des Unternehmens, bei Gewerbetreibenden auch Firmenbuch- oder Gewerberegisternummer,
- Erklärung, dass zumindest ein Fahrzeug eingesetzt wird, das unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt,
- Erklärung, dass zumindest ein Fahrzeug mit inländischem Kennzeichen eingesetzt wird, das zwar nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt, aber mit einem Kontrollgerät/Fahrtenschreiber ausgerüstet ist; in diesem Fall ist die Vorlage des Zulassungsscheines (in Kopie) erforderlich,
- Begründung, wenn mehrere Unternehmenskarten beantragt werden.

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Unternehmenskarte



Die Karte beinhaltet Identifikationsdaten und Daten zu den Vorgängen (Daten sperren und Herunterladen).

Identifikationsdaten:

- Kartennummer
- Ausstellungsland, -organ, -datum
- Gültigkeitsdauer
- Unternehmensnamen und Unternehmensadresse



Daten zu den Vorgängen:

- die ausgeführten Aktivitäten (Kontrollgerät/Herunterladen der Karte)
- Zeitraum des Herunterladens
- Fahrzeugregistrierung und Registrierungsbehörde

Auch wenn der **Unternehmer selbständiger Lenker** ist, wird die Unternehmenskarte benötigt, um die Daten im Kontrollgerät vor fremden Zugriff zu schützen und um ordnungsgemäß als Unternehmer am Kontrollgerät angemeldet zu sein.

Die Gültigkeitsdauer der Unternehmenskarte beträgt fünf Jahre und kostet derzeit 85 Euro.

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Werkstattkarte



Wozu dient die Werkstattkarte?

Werkstattkarten weisen die befähigten Personen einer ermächtigten Werkstatt aus, die zur Aktivierung, Kalibrierung und Überprüfung des digitalen Kontrollgerätes ermächtigt sind. **Sie werden personalisiert für qualifiziertes Werkstättenpersonal ausgestellt, nicht für Werkstätten selbst!**

Inhaber einer Werkstattkarte müssen eine entsprechende Ausbildung absolviert haben.

Die Werkstattkarte kann bei der ASFINAG Maut Service GmbH beantragt werden. Pro Karte wird ein Kostenersatz von 97 Euro eingehoben (§ 6 (1) Kontrollgerätekartenverordnung). Sie ist höchstens 1 Jahr gültig (Artikel 12 (1) der VO 3821/85).

Wenn die Werkstattkarte erneuert werden soll, muss bei der ASFINAG Maut Service GmbH eine Erneuerungskarte beantragt werden. Im Regelbetrieb werden die Kontrollgerätekarten nach spätestens 15 Werktagen ab Beantragung eingeschrieben übermittelt.

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Werkstattkarte



Wenn die Werkstattkarte nicht mehr funktioniert, sie verloren geht oder gestohlen wird, kann bei der ASFINAG Maut Service GmbH eine Ersatzkarte beantragen werden. In diesen Fällen wird die Karte nach 5 Werktagen ab Beantragung zugestellt.

Auf der Werkstattkarte sind folgende Daten ersichtlich:

- Name der Werkstätte
- Name des Karteninhabers
- Vorname(n) des Karteninhabers
- Gültigkeitsdauer
- Aussteller
- Kartennummer
- Anschrift der Werkstätte



Weiters müssen auf der Werkstattkarte folgende Daten gespeichert werden können:

- Sicherheitselemente
- Kartenkenndaten (Kartennummer, ausstellender Mitgliedstaat, Name der ausstellenden Behörde, Ausstellungsdatum, gültig ab/bis)

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Werkstattkarte



- Karteninhaberdaten (Name der Werkstätte, Anschrift der Werkstätte, Name des Inhabers, Vorname(n) des Inhabers, Muttersprache)
- Daten zu gefahrenen Fahrzeugen
- Fahrertätigkeitsdaten
- Daten zum Beginn/Ende des Arbeitstages
- Ereignis- und Störungsdaten
- Kontrollaktivitätsdaten
- Kalibrierungs- und Zeiteinstellungsdaten



Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Kontrollkarte



Eine Kontrollkarte kann von allen zuständigen Stellen und Organisationen, die im §123a Kraftfahrgesetz (KFG) genannt sind, beantragt werden.

- das Bundesministerium für Inneres für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- das Bundesministerium für Finanzen für die Organe der Finanzverwaltung,
- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) für die Organe der Bundesanstalt für Verkehr,
- das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die Organe der Arbeitsinspektorate, der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau für die Sachverständigen gemäß §125 und für sonstige Organe der Straßenaufsicht,
- für Organe, die Tiertransportkontrollen durchführen sowie Organe der Gemeindegewalt, sofern diese Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten durchführen,
- der Dachverband der Sozialversicherungsträger für die Organe der Krankenversicherungsträger:innen.

Kontrollgerätekarten - Welche Kontrollgerätekarten gibt es eigentlich? - Kartenantrag

Weiterführende Links und Downloads

Fachverband Güterbeförderung

- <https://www.digitalertachograph.at/>

ASFINAG

- <https://www.asfinag.at/verkehr-sicherheit/lkw-bus/digitaler-tachograf/>
- <https://asfinagv8.azureedge.net/media/5wbnuxbm/antragsformular-fuer-fahrerkarte.pdf>
- <https://asfinagv8.azureedge.net/media/4nkhbcc/antragsformular-fuer-unternehmenskarte.pdf>
- https://asfinagv8.azureedge.net/media/2cxjyt14/antragsformular_werkstattkarte.pdf
- https://asfinagv8.azureedge.net/media/j5ilzmcp/werkstaetten_version02.pdf

ARBÖ

- <https://www.arboe.at/infos/digitaler-tachograph-fahrtenschreiber>
- https://www.arboe.at/fileadmin/user_upload/Bund/Dokumente/Digitaler_Tachograph/antragsformular-fuer-fahrerkarte_version-6-8.pdf

ÖAMTC

- <https://www.oeamtc.at/thema/maut-vignette/der-digitale-tachograph-fahrtenschreiber-fahrerkarte-16186026>



Die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeber:innen und Lenker:innen

Die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeber:innen und Lenker:innen

Was muss ich als Arbeitgeber:in beachten?

Unterweisung

Arbeitgeber:innen haben Lenker:innen in der Arbeitszeit

- ausreichend und nachweislich in der Handhabung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte zu unterweisen oder
- die ausreichende Unterweisung nachweislich sicher zu stellen (zB externe Schulung) sowie
- sonst notwendigen Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Gerätes sicherstellen, insbesondere
 - eine Bedienungsanleitung sowie genügend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen sowie dafür Sorge zu tragen, dass
 - Lenker:innen all ihren Verpflichtungen nach dem Kraftfahrgesetz (insbesondere hinsichtlich der manuellen Eingabe der persönlichen Daten und der Daten über die Lenk-, sonstige Arbeits- und Bereitschaftszeit sowie Arbeitsunterbrechungen und tägliche Ruhezeit bei Fehlfunktion der Fahrerkarte) und der EU-VO 165/2014 (insbesondere Vorlage der Fahrerkarte und der Ausdrücke aus dem Kontrollgerät auf Verlangen der Kontrollorgane) nachkommen.

Die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeber:innen und Lenker:innen

Was muss ich als Arbeitgeber:in beachten?

Herunterladen - Übertragen - Sichern

Arbeitgeber:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass

- alle relevanten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät und von den Fahrerkarten der Lenker:innen lückenlos elektronisch heruntergeladen und
- auf einen externen Datenträger übertragen werden sowie
- von allen übertragenen Daten unverzüglich Sicherungskopien erstellt werden, die auf einem gesonderten Datenträger aufzubewahren sind.

Die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeber:innen und Lenker:innen

Was muss ich als Arbeitgeber:in beachten?

Das Herunterladen, Übertragen und Sichern der Daten **aus dem digitalen Kontrollgerät** hat zu erfolgen:

- spätestens **drei Monate** nach dem letzten Herunterladen,
- im Falle eines **Wechsels des Zulassungsbesitzers** unmittelbar vor der Abmeldung des Fahrzeuges gemäß § 43 KFG,
- im Falle einer **Aufhebung der Zulassung** des Fahrzeuges gemäß § 44 KFG unmittelbar nachdem davon Kenntnis erlangt wird,
- unmittelbar **vor oder nach der Überlassung des Fahrzeuges**, wenn diese aufgrund der Vermietung des Fahrzeuges oder einem vergleichbaren Rechtsgeschäft erfolgt,
- unmittelbar **vor einem Austausch des Kontrollgerätes**,
- im Falle eines **Defektes einer Fahrerkarte**, sobald davon Kenntnis erlangt wird.

Die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeber:innen und Lenker:innen

Was muss ich als Arbeitgeber:in beachten?

Das Herunterladen, Übertragen und Sichern der Daten von der **Fahrerkarte** hat zu erfolgen:

- spätestens alle 28 Tage,
- unmittelbar vor dem Beginn und am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses,
- unmittelbar vor Ablauf der Gültigkeit der Fahrerkarte.

Aufbewahrung/Aufzeichnung der Daten

- Arbeitgeber:innen haben dafür zu sorgen, dass die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und authentische Wiedergabe der Daten jederzeit gewährleistet ist.
- Aufzeichnungen über sämtliche geleistete Arbeitsstunden von Lenker:innen zu führen,
- diese Aufzeichnungen mindestens 24 Monate lang aufzubewahren sowie
- diese Aufzeichnungen dem Arbeitsinspektorat lückenlos und geordnet nach Lenker:innen sowie Datum zur Verfügung zu stellen.

Als Aufzeichnungen gelten neben sämtlichen heruntergeladenen, übertragenen und gesicherten Daten auch die Ausdrucke vom Kontrollgerät, Arbeitszeitpläne, Lenkprotokolle, Fahrtenbücher sowie alle sonstigen Arbeitszeitaufzeichnungen.

Die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeber:innen und Lenker:innen

Was muss ich als Lenker:in beachten?

(bei grenzüberschreitenden Gütertransporten oder Kabotagebeförderungen)

- Ohne Fahrerkarte darf ein mit einem Kontrollgerät/Fahrtenschreiber ausgestattetes Fahrzeug nicht in Betrieb genommen werden.
- Lenker:innen müssen für jeden Tag, an dem sie das Fahrzeug lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, die Fahrerkarte benutzen. Es ist ausreichend geeignetes Papier zum Ausdrucken von Daten mitzuführen.
- Lenker:innen geben in das digitale Kontrollgerät das Symbol des Landes, in dem sie ihren Arbeitstag beginnen, und das Symbol des Landes, in dem sie den Arbeitstag beenden, ein.
- **Ab 1.7.2026 gilt:** Auf Verlangen der Exekutive sind die Fahrerkarte, etwaige Ausdrucke und Lenkprotokoll-Aufzeichnungen der letzten 56 Tage auszuhändigen.
- Wenn sich Fahrer:innen nicht im Fahrzeug aufhalten und nicht in der Lage sind, den in das Fahrzeug eingebauten digitalen Tachographen zu betätigen, müssen alle Aktivitäten vor Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges nachgetragen werden.
- Die Fahrerkarte ist persönlich; bestimmten Lenker:innen namentlich zugeordnet und mit Lichtbild und Unterschrift der Lenker:innen versehen. Eine Fahrerkarte kann daher eingezogen oder für ungültig erklärt werden, wenn sich herausstellt, dass die Karte gefälscht ist, jemand anderer eine personalisierte Karte benutzt oder die Karte unter Vortäuschung falscher Tatsachen und/oder gefälschter Dokumente erschlichen wurde. Dementsprechend sind alle Angaben korrekt zu machen und die Fahrerkarten nicht zu verborgen.

Die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeber:innen und Lenker:innen

Was passiert, wenn die Fahrerkarte nicht funktioniert?

- Bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte ist diese bei einer der ermächtigten Einrichtungen (ARBÖ bzw. ÖAMTC) abzugeben. Lenker:innen dürfen eine Fahrt ohne Fahrerkarte während eines Zeitraums von **höchstens 15 Kalendertagen fortsetzen** (bzw. während eines längeren Zeitraums, wenn dies für die Rückkehr des Fahrzeugs zu dem Standort des Unternehmens erforderlich ist), sofern nachgewiesen werden kann, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraums zu benutzen.
- Bei Fehlfunktion der Fahrerkarte müssen Lenker:innen am Ende der Fahrt die Angaben über die Zeitgruppen, die das Kontrollgerät/der Fahrtenschreiber aufgezeichnet hat, ausdrucken. Dieser Ausdruck ist mit den persönlichen Angaben der Lenker:innen (Name und Nummer des Führerscheins oder Name und Nummer der Fahrerkarte) sowie der Unterschrift zu versehen. **Es ist darauf zu achten, dass im Falle eines Defekts binnen sieben Kalendertagen ein Antrag auf Ausstellung einer neuen Karte gestellt wird.**

Was passiert, wenn die Fahrerkarte gestohlen oder verloren wird?

- Lenker:innen dürfen eine Fahrt ohne Fahrerkarte während eines Zeitraums von **höchstens 15 Kalendertagen fortsetzen** (bzw. während eines längeren Zeitraums, wenn dies für die Rückkehr des Fahrzeugs zu dem Standort des Unternehmens erforderlich ist), sofern nachgewiesen werden kann, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraums vorzulegen oder zu benutzen. Bei Diebstahl der Fahrerkarte müssen Lenker:innen am Ende der Fahrt die Angaben über die Zeitgruppen, die das Kontrollgerät/der Fahrtenschreiber aufgezeichnet hat, ausdrucken. Dieser Ausdruck ist mit den persönlichen Angaben der Lenker:innen (Name und Nummer des Führerscheins oder Name und Nummer der Fahrerkarte) sowie der Unterschrift zu versehen. **Es ist darauf zu achten, dass im Falle eines Diebstahls binnen sieben Kalendertagen ein Antrag auf Ausstellung einer neuen Karte gestellt wird. Eine Diebstahlsanzeige ist bei einer Kartenantragstelle vorzuweisen.**

Die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeber:innen und Lenker:innen

Fahren ohne Fahrerkarte - Out of Scope

Out of Scope bedeutet übersetzt „Außerhalb des Anwendungsbereichs“. Mit Anwendungsbereich ist hier der rechtliche und räumliche Geltungsbereich der Verordnungen 165/2014 (Tachographenverordnung) und der 561/2006 (Lenk- und Ruhezeiten) gemeint.

Wann darf im OUT-Modus gefahren werden?

- **Privatfahrten**
Nur für private Fahrten, die nicht dem gewerblichen Transport dienen, und wenn das zulässige Gesamtgewicht des LKW oder Gespanns 7,5 Tonnen nicht übersteigt.
- **Fahrten auf nicht-öffentlichen Betriebsgeländen**
Wenn das Fahrzeug auf einem abgeschlossenen Firmengelände bewegt wird und dort auch verbleibt, allerdings muss die Fahrerkarte entnommen werden. Diese Option darf nur genutzt werden, wenn die Fahrt nicht in direktem Zusammenhang mit einer Fahrt stattfindet, für welche die Benutzung des Kontrollgerätes vorgeschrieben ist.
- **Ausnahmen durch die Verordnung**
Fahrten, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen. Dies umfasst unter anderem Fahrten für die Feuerwehr, Streitkräfte, den Katastrophenschutz oder für die humanitäre Hilfe.
- **Dokumentationspflicht!**
Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, sind solche Fahrten oder Tätigkeiten in der Regel trotzdem anhand von Ausdrucken zu dokumentieren.

Die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeber:innen und Lenker:innen

Weiterführende Links und Downloads

- Arbeitszeitgesetz § 17a
- Arbeitszeitgesetz § 17b
- EUR-Lex - 02014R0165-20200820 - EN - EUR-Lex (europa.eu)



Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

bei grenzüberschreitender
Güterbeförderung bzw. Kabotage

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Begriffsbestimmungen

Einsatzzeit

Unter Einsatzzeit versteht man die zwischen zwei Ruhezeiten anfallende Arbeitszeit und sämtliche Arbeitszeitunterbrechungen (d.h. alle echten aktiven Arbeitszeiten, alle Bereitschaftszeiten, Fahrtunterbrechungen (Lenkpausen), Ruhepausen sowie auch vorgezogene Ruhezeiteile bei geteilter Tagesruhezeit).

Lenkzeit

Die Dauer der Lenktätigkeit, aufgezeichnet entweder:

- vollautomatisch oder halbautomatisch durch Fahrtenschreiber im Sinne der Anhänge I und I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85
- von Hand gemäß den Anforderungen des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

Tageslenkzeit

Die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauffolgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit.

Wochenlenkzeit

Die summierte Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche.

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Begriffsbestimmungen

Lenkdauer

Die Gesamtlenkzeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Lenker nach einer Ruhezeit oder einer Fahrtunterbrechung beginnt, ein Fahrzeug zu lenken, und dem Zeitpunkt, zu dem er eine Ruhezeit oder Fahrtunterbrechung einlegt. Die Lenkdauer kann ununterbrochen oder unterbrochen sein.

Fahrtunterbrechung

Jeder Zeitraum, in dem der Lenker keine Fahrtätigkeit ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen darf und der ausschließlich zur Erholung genutzt wird.

Tagesarbeitszeit

Die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden.

Wochenarbeitszeit

Die Arbeitszeit innerhalb einer Woche.

Woche

Der Zeitraum zwischen Montag 00.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr.

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Begriffsbestimmungen

Ruhepause

Jeder ununterbrochene Zeitraum, in dem ein Lenker frei über seine Zeit verfügen kann.

Tägliche Ruhezeit

Der tägliche Zeitraum, in dem ein Lenker frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ umfasst.

- „regelmäßige tägliche Ruhezeit“: eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden. Diese regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss;
- „reduzierte tägliche Ruhezeit“: eine Ruhezeit von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden;

Wöchentliche Ruhezeit

Der wöchentliche Zeitraum, in dem ein Lenker frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ umfasst;

- „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“: eine Ruhezeit von mindestens 45 Stunden;
- „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“: eine Ruhezeit von weniger als 45 Stunden, die vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 8 Absatz 6 EU-VO 561/2006 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden reduziert werden kann;

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Begriffsbestimmungen

Eine wöchentliche Ruhezeit, die in zwei Wochen fällt, kann für eine der beiden Wochen gezählt werden, nicht aber für beide.

Andere Arbeiten

Alle in Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG als „Arbeitszeit“ definierten Tätigkeiten mit Ausnahme der Fahrtätigkeit sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es inner- oder außerhalb des Verkehrssektors;

Artikel 3 Buchstabe a der RL 2002/15: "Arbeitszeit" (auszugsweise)

Die Zeitspanne zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende, während der Lenker an seinem Arbeitsplatz ist, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, und während der er seine Funktion oder Tätigkeit ausübt, d. h. die Zeit sämtlicher Tätigkeiten im Straßenverkehr. Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere Folgendes:

Fahren, Be- und Entladen, Hilfe beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste, Reinigung und technische Wartung, alle anderen Arbeiten, die dazu dienen, die Sicherheit des Fahrzeugs, der Ladung und der Fahrgäste zu gewährleisten bzw. die gesetzlichen oder behördlichen Formalitäten die einen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeführten spezifischen Transporttätigkeit aufweisen, zu erledigen; hierzu gehören auch: Überwachen des Beladens/Entladens, Erledigung von Formalitäten im Zusammenhang mit Polizei, Zoll, Einwanderungsbehörden usw.

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Tägliche Lenkzeit

- grundsätzlich 9 Stunden
- Verlängerung auf 10 Stunden zweimal pro Woche möglich

Art. 6 Abs. 1 EUR-Lex - 02006R0561-20200820 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

Wöchentliche Lenkzeit

- innerhalb einer Woche 56 Stunden

Art. 6 Abs. 2 EUR-Lex - 02006R0561-20200820 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

Lenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen

- Höchstens 90 Stunden

Art. 6 Abs 3 EUR-Lex - 02006R0561-20200820 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Fahrtunterbrechung (Lenkpause)

- nach spätestens 4 1/2 Stunden Lenkdauer mindestens 45 Minuten Fahrtunterbrechung

Teilungsmöglichkeit in 2 Abschnitte

- 1. Teil mindestens 15 Minuten
- 2. Teil (nachfolgend) mindestens 30 Minuten (der 30-Minuten-Teil muss nach spätestens 4 1/2 Stunden Lenkdauer eingelegt eingehalten werden)

Im Mehrfahrerbetrieb kann von der Fahrerin bzw. vom Fahrer eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten in einem Fahrzeug eingelegt werden, das von einer anderen Fahrerin bzw. einem anderen Fahrer gelenkt wird.

Voraussetzung: Die Fahrerin bzw. der Fahrer, die/der die Fahrtunterbrechung einlegt, muss die lenkende Fahrerin bzw. den lenkenden Fahrer dabei nicht unterstützen.

Art. 7 EUR-Lex - 02006R0561-20200820 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Ruhepausen

- bei Tagesarbeitszeit zwischen sechs und neun Stunden mindestens 30 Minuten Ruhepause
- bei Tagesarbeitszeit von mehr als neun Stunden mindestens 45 Minuten Ruhepause
- Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden einzuhalten
 - Teilung der Ruhepause möglich
 - ein Teil mindestens 15 Minuten
 - erste Teil nach spätestens sechs Stunden einzulegen

§ 13c AZG

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Tägliche Ruhezeit

- innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss eine tägliche Ruhezeit genommen werden
 - mindestens 11 Stunden (regelmäßige tägliche Ruhezeit)
 - Verkürzung auf 9 Stunden dreimal pro Woche möglich (reduzierte tägliche Ruhezeit)
 - Ruhezeit-Splitting (gilt als regelmäßige tägliche Ruhezeit):
 - 1. Teil mindestens 3 Stunden
 - 2. Teil mindestens 9 Stunden
 - Gesamtdauer der Ruhezeit mindestens 12 Stunden
- bei Mehrfahrerbetrieb (mind. zwei Fahrerinnen bzw. Fahrer gleichzeitig auf dem Fahrzeugzeug) mindestens 9 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 30 Stunden

Art. 8 EUR-Lex - 02006R0561-20200820 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Wöchentliche Ruhezeit

- mindestens 45 Stunden (regelmäßige wöchentliche Ruhezeit)
- Verkürzung auf bis zu 24 Stunden möglich (reduzierte wöchentliche Ruhezeit);
bei Verkürzung muss spätestens vor dem Ende der 3. Woche nach der betreffenden Woche, ein entsprechender Ausgleich gewährt werden, dieser ist an eine mindestens neunstündige Ruhezeit anzuhängen
- eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit
- innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:
 - zweimal 45 Stunden, oder
 - einmal 45 Stunden und einmal Verkürzung bis zu 24 Stunden (Ausgleich beachten!)

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Verkehr

Innerhalb von 4 jeweils aufeinanderfolgenden Wochen können

- 2 aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten (mindestens 24 Stunden) genommen werden (Ausgleich beachten!).
- die anderen beiden wöchentlichen Ruhezeiten in diesem Zeitraum müssen regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (mindestens 45 Stunden) sein.

In diesem Zusammenhang gilt eine Fahrerin bzw. ein Fahrer als „im grenzüberschreitenden Verkehr“ tätig, wenn die Fahrerin bzw. der Fahrer die zwei aufeinanderfolgenden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers und des Landes des Wohnsitzes der Fahrerin bzw. des Fahrers beginnt.

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Regelung für das Verbringen der wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug

Im Fahrzeug dürfen folgende Ruhezeiten nicht verbracht werden:

- Regelmäßige Ruhezeiten (mind. 45 Stunden) und
- Ausgleichsruhezeiten von mehr als 45 Stunden

Für diese Ruhezeiten gilt Folgendes:

- Sie sind in einer geeigneten geschlechtergerechten Unterkunft mit angemessenen Schlafgelegenheiten und sanitären Einrichtungen zu verbringen
- Sämtliche Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeuges sind von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber zu tragen

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Einsatzzeit

1-Fahrer-Betrieb

- 13 Stunden (bei 11 Stunden Tagesruhezeit)
- 15 Stunden (bei 9 Stunden Tagesruhezeit)
- 15 Stunden (bei geteilter Ruhezeit)

Mehrfahrer-Betrieb

- 21 Stunden innerhalb von 30 Stunden

§ 16 AZG

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Tagesarbeitszeit (KT-KV)

Normalarbeitszeit

- 8 Stunden, kann bis auf 10 Stunden ausgedehnt werden

Höchststarbeitszeit

- 13 Stunden

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Wochenarbeitszeit

Normalarbeitszeit

- 40 Stunden

Höchststarbeitszeit

- 60 Stunden

Durchrechnungszeitraum

- 52 Wochen

Durchschnittliche Wochenarbeitszeit

- 48 Stunden (bei Arbeitsbereitschaft 55 Stunden)

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

EU-Formblatt über lenkfreie Tage

Auch wenn ein Lenker bzw. eine Lenkerin in den letzten 56 Tagen nicht jeden Tag gefahren ist und daher nicht für alle Tage einen Eintrag in der Fahrerkarte vorweisen kann, müssen die fehlenden Zeiten dokumentiert werden. Hierzu dient das sogenannte EU-Formblatt über lenkfreie Tage.

Grundsätzlich gilt: Wenn es Fehlzeiten auf der Fahrerkarte gibt (Urlaub, Wochenende, andere Arbeiten als Lenken), sind diese über das Kontrollgerät auf der Fahrerkarte nachzutragen! Bei neueren Kontrollgeräten ist das auch über einen längeren Zeitraum möglich. Nur wenn das technisch nicht möglich ist, hat der Fahrer bzw. die Fahrerin die anderen Zeiten durch ein vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin maschinell ausgefülltes EU-Formblatt über die lenkfreien Tage nachzuweisen.

Das Formblatt muss in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden. Es darf nicht handschriftlich ausgefüllt werden. Weiters muss es vom Fahrer bzw. von der Fahrerin und vom Unternehmer bzw. von der Unternehmerin unterschrieben sein und auf Fahrten im Original mitgeführt werden. Die Vorlage einer Kopie (Fax) ist in der Regel nicht zulässig. Das Formblatt ist auch vom selbstfahrenden Unternehmer bzw. von der selbstfahrenden Unternehmerin zu verwenden und mitzuführen.

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

EU-Formblatt über lenkfreie Tage

Das EU-Formblatt kann unter folgendem Link bezogen werden: <https://www.wko.at/oe/transport/eu-formblatt-lenkfreie-tage.doc>

Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

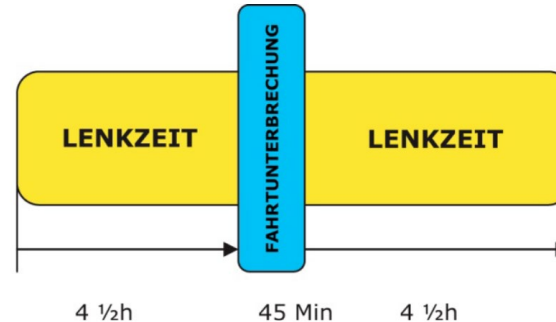
Lenkzeiten

Als Lenkzeiten zählen grundsätzlich alle Zeiten des reinen Dienstes am Steuer. Als Lenkzeiten zählen insbesondere auch verkehrsbedingte Standzeiten an Ampeln, Kreuzungen oder im Stau, soweit sie vom Fahrtenschreiber als Lenkzeiten registriert werden.

Tägliche Lenkzeit

Die tägliche Lenkzeit ist die Lenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit.

Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

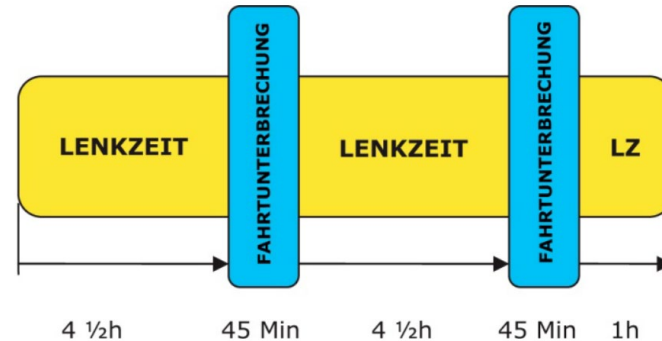


Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Zweimal wöchentlich darf die tägliche Lenkzeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden.



Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

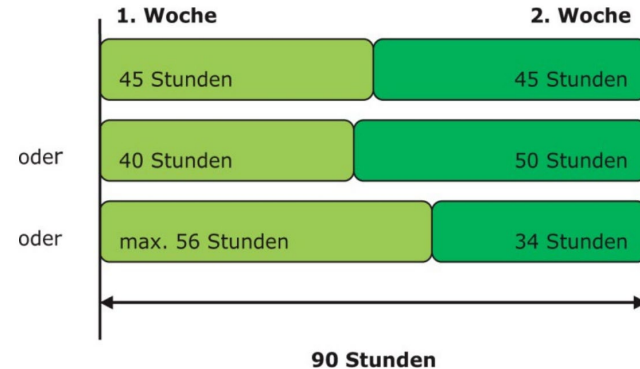
Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Wöchentliche Lenkzeit

Innerhalb einer Woche darf die gesamte Lenkzeit 56 Stunden nicht überschreiten. In der Doppelwoche (= zwei aufeinander folgende Wochen) darf die Gesamtlenkzeit höchstens 90 Stunden betragen.

Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.



Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

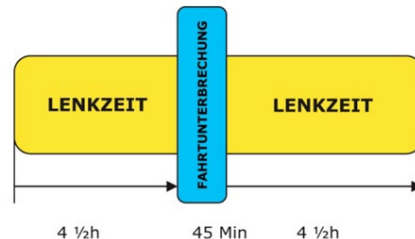
Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Fahrtunterbrechung (Lenkpause)

Fahrtunterbrechungen sind gesetzlich angeordnete Unterbrechungen der Lenkzeit und dienen einerseits der Erholung des Lenkers sowie andererseits der Erhaltung der Verkehrssicherheit. Der Lenker darf während der Fahrtunterbrechung keine anderen Arbeiten verrichten (z.B. Be- und Entladetätigkeiten oder sonstige Arbeiten).

Fahrtunterbrechungen/Fahrtunterbrechungsteile können mit einer Ruhepause/Ruhepausenteilen zusammenfallen.

Nach einer Lenkzeit von jeweils 4,5 Stunden hat der Lenker eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit nimmt.



Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

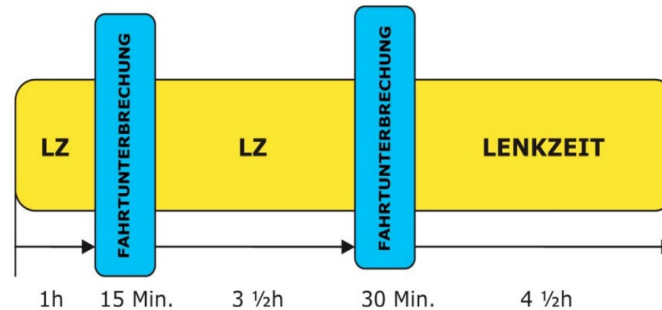
Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Fahrtunterbrechung (Lenkpause)

Die Fahrtunterbrechung nach jeweils 4,5 Stunden kann zweimal geteilt werden. Der erste Teil muss mindestens 15 Minuten, der zweite Teil mindestens 30 Minuten betragen. Kürzere Pausen als 15 Minuten gelten nicht als Fahrtunterbrechung/Lenkpause.

Bei Beginn des letzten Teiles der Fahrtunterbrechung darf aber die Lenkzeit von 4,5 Stunden noch nicht überschritten sein.



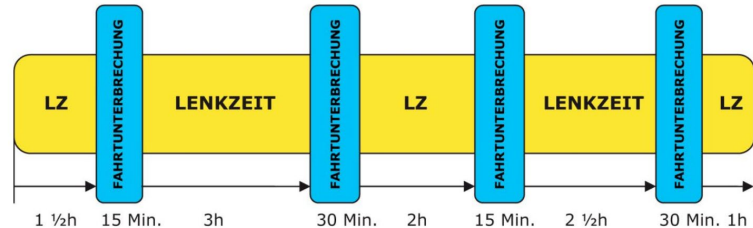
Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Fahrtunterbrechung bei Verlängerung der täglichen Lenkzeit

Macht der Lenker von der Möglichkeit der Verlängerung der täglichen Lenkzeit (zweimal wöchentlich maximal 10 Stunden) Gebrauch, muss er nicht nur nach 4 1/2 Stunden eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten, sondern nach spätestens 9 Stunden Gesamtlenkzeit eine weitere Fahrtunterbrechung von 45 Minuten einlegen, die ebenfalls in entsprechende Teilabschnitte unterteilt werden kann.



Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

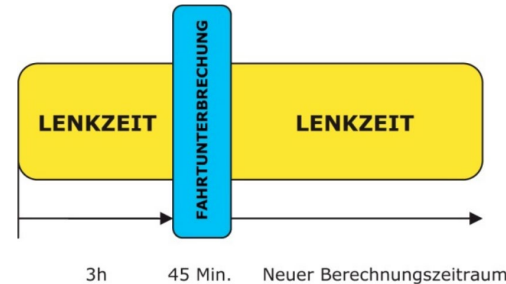
Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Berechnungszeitraum für die Lenkzeit

Sobald die Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten abgehalten ist, beginnt nach Aufnahme einer neuen Lenktätigkeit ein neuer Berechnungszeitraum von 4,5 Stunden Lenkzeit zu laufen.

Nach Abhaltung der gesamten Fahrtunterbrechung ist es daher nicht möglich, ein allfälliges „Lenkzeitguthaben“ (bis zum Erreichen der 4,5 Stundengrenze) noch durch Lenktätigkeit zu verbrauchen, bevor ein neuer Berechnungszeitraum für die Lenkzeit von 4,5 Stunden beginnt.



Überblick Arbeitszeiten für Lenker:innen

Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten

Fahrerhandbuch - Auflage 2025

Das Fahrerhandbuch der ARGE LogCom bietet in seiner aktuellen Auflage 2025 einen Überblick über alle wesentlichen Bestimmungen betreffend Lenk- und Ruhezeiten, Lenkpausen, Einsatzzeit sowie Benützung des Kontrollgerätes (Sozialvorschriften im Straßenverkehr) und eine Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente, die im Lkw mitzuführen sind.

- Preis von 12,- Euro/Stück (exkl. Steuern und Versand);
- Mengenrabatt: ab 10 Stück (-10%), ab 20 Stück (-20%)
- Für LogCom-Mitglieder gilt ein ermäßigter Bezugspreis von € 6,60 (exkl. Versandkosten) - Kein Mengenrabatt.
- Bestellbar unter office@logcom.org.





Entsendevorschriften

Entsendevorschriften

Grundsätzliches zur Entsendung

Eine Entsendung im Sinne der Entsende-Richtlinie (RL) liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer während eines begrenzten Zeitraumes seine Arbeitsleistung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates (MS) als demjenigen erbringt, in dessen Hoheitsgebiet er normalerweise arbeitet. Grundsätzlich unterscheidet die Entsende-RL 3 verschiedenen Typen der Entsendung:

- Dienstleistungsvertragsentsendung
- Konzernentsendung
- Überlassungsentsendung (grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung)

Die **Spezial-RL für den Straßenverkehrssektor betrifft ausschließlich Dienstleistungsvertragsentsendungen**. Dabei entsendet ein Unternehmen im eigenen Namen und unter seiner Leitung einen Arbeitnehmer im Rahmen eines Vertrages mit einem ausländischen Dienstleistungsempfänger in den Sitzstaat dieses Dienstleistungsempfängers.

Die wichtigsten Rechtsfolgen der Entsendung sind:

- Verpflichtung zur Bezahlung der im Gastland vorgeschriebenen Entlohnung
- Einhaltung von Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten des Gastlandes
- Verpflichtung zur Gewährung eines Jahresurlaubs im Ausmaß der Gastlandregelung

Entsendevorschriften

Was stellt eine Entsendung dar?

- Kabotage
- grenzüberschreitender Transport, der unter keine der Ausnahmen eingeordnet werden kann (Cross Trade Beförderungen)
z.B. österr. Unternehmen führt Transport von Deutschland nach Belgien durch

Was ist Kabotage?

Erbringung einer Transportleistung innerhalb eines Landes durch einen ausländischen Frachtführer

- Absender und Empfänger im gleichen Land
- Beförderung der Sendung durch einen ausländischen Frachtführer

Seit 1.5.2009 ist Kabotage Transporteuren mit Gemeinschaftslizenz aus den EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen erlaubt.

Entsendevorschriften

Wie funktioniert Kabotage?

Im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung nach vollständiger Entladung der Güter dürfen **bis zu drei Kabotagebeförderungen innerhalb von 7 Tagen** mit demselben Fahrzeug durchgeführt werden.

Die Kabotagebeförderungen können entweder nur in einem Mitgliedstaat oder auch in mehreren Mitgliedsstaaten durchgeführt werden.

Bei einem **unbeladenen Grenzübertritt darf innerhalb von drei Tagen nur eine Kabotagebeförderung** durchgeführt werden.

Sobald das Kontingent an Fahrten oder Tagen aufgebraucht ist, muss eine beladene oder leere grenzüberschreitende Fahrt stattfinden.

- **3 Kabotagefahrten im gleichen Land innerhalb von 7 Tagen**
- **1 Kabotagefahrt (unbeladen) innerhalb von 3 Tagen nach Grenzübertritt - Transitlekabotage**

Entsendevorschriften

Cooling-Off-Phase

Seit dem 21. Februar 2022 blieb zwar die bekannte "3 in 7" beziehungsweise "1 in 3"-Regelung hinsichtlich der Anzahl der erlaubten Kabotagebeförderungen weiterhin in Kraft, aber zusätzlich darf nach Ablauf der erlaubten Beförderungen beziehungsweise der erlaubten Tage mit dem Fahrzeug **innerhalb von vier Tagen nach Ende der Kabotagebeförderung keine weiteren Kabotagebeförderungen mehr durchgeführt werden**. Diese "Abkühlphase" soll sicherstellen, dass Kabotage nicht systematisch - also dauerhaft - betrieben wird.

Kabotagebeförderungen stellen ausnahmslos Entsendungen dar

Kabotage gilt als Entsendung im Sinne der Entsende-RL, daher sind alle Entsenderegeln auf Kabotagebeförderungen vollinhaltlich anzuwenden.

Entsendevorschriften

Keine Entsendungen sind:

Transitbeförderungen

Alle Beförderungen, bei denen der Fahrer durch einen Mitgliedstaat durchfährt, ohne in diesem Güter auf -oder abzuladen - also "klassischer" Transit-, sind von den Entsenderegeln ausgenommen.

Bilaterale Güterbeförderungen

Bilaterale Güterbeförderungen sind keine Entsendung: Eine solche bilaterale Güterbeförderung liegt vor, wenn Güter auf Basis eines Beförderungsvertrages vom Niederlassungsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einen Drittstaat oder umgekehrt transportiert werden. Sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt sind jeweils eine bilaterale Fahrt.

Zusätzlich zur bilateralen Beförderung darf der Fahrer in den Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die im Zuge der bilateralen Fahrt durchfahren werden,

- eine (1) zusätzliche Be-und/oder Entladung vornehmen, sofern die Be- und Entladung nicht im selben MS erfolgt (sog. „1+1-Regel“).
- Falls während der bilateralen Hinfahrt keine zusätzlichen Tätigkeiten durchgeführt werden, dürfen am Rückweg ins Heimatland zwei (2) Be- und/oder Entladungen (wiederum nicht im selben Land) vorgenommen werden (sog. „0+2-Regel“).

Entsendevorschriften

Beispiel

- **Güterbeförderung von Österreich nach Polen (Route Ö-CZE-PL), Transit durch Tschechien, Entladung in Polen, neuerliche Beladung in Polen und Rücktransport nach Österreich**
 - Zusätzlich zur bilateralen Beförderung darf der Fahrer in den MS oder Drittstaaten, die im Zuge der bilateralen Fahrt durchfahren werden, eine (1) zusätzliche Be-und/oder Entladung vornehmen, sofern die Be-und Entladung nicht im selben MS erfolgt (in diesem Fall liegt eine Kabotage vor, die von den Entsenderegeln NICHT ausgenommen ist!).
- **Güterbeförderung von Österreich nach Polen (Route Ö-CZE-PL), Tschechien wird im Transit durchfahren**
 - In Tschechien darf eine zusätzliche Beladung mit Entladung in Polen vorgenommen werden (eine Entladung dieser Güter in Tschechien ist nicht erlaubt), gleiches gilt auch für die Rückfahrt.
 - In Tschechien dürfen Güter, die bereits in Österreich aufgeladen wurden, im Rahmen eines „Zwischenstopps“ abgeladen werden, anschließend Weiterfahrt mit der restlichen Ware nach Polen, gleiches gilt auch für die Rückfahrt.
 - In Tschechien dürfen Güter, die bereits in Österreich aufgeladen wurden, im Rahmen eines „Zwischenstopps“ abgeladen werden, gleichzeitig dürfen zusätzliche Güter (auch von einer anderen Ladestelle in Tschechien) aufgeladen, und nach Polen weiterbefördert und dort abgeladen werden. Gleiches gilt auch für die Rückfahrt.

Entsendevorschriften

Verpflichtungen des Entsendeunternehmens vor, während und nach der Entsendung

Vor der Entsendung muss das Unternehmen:

- spätestens zu Beginn der Entsendung
- den Behörden des Mitgliedstaates, in den der Fahrer entsandt wird
- über die mehrsprachige öffentliche Schnittstelle, die mit dem Binnenmarktinformationssystem (IMI) verbunden ist
- eine Entsendemeldung vorlegen.

Während der Entsendung:

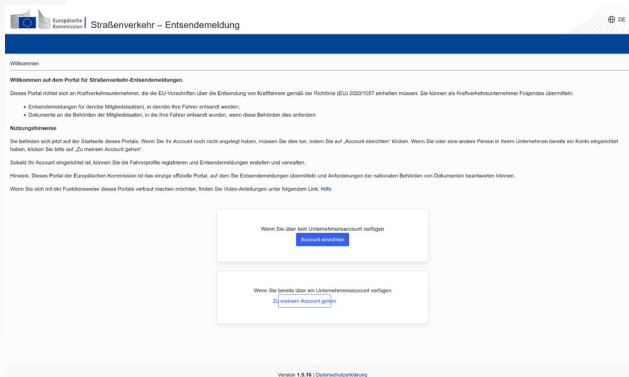
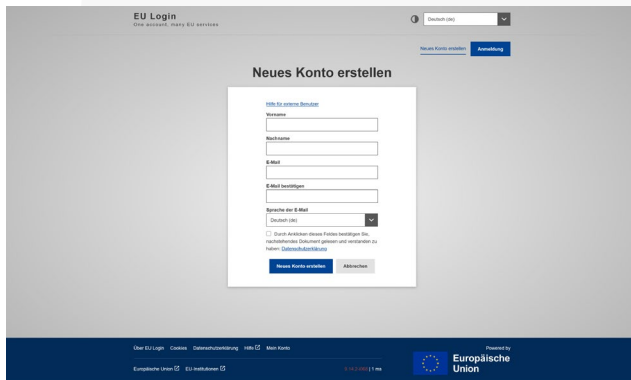
- muss das Unternehmen (primär zum Nachweis bei Straßenkontrollen, ob eine Entsendung vorliegt oder nicht) dafür sorgen, dass das Fahrpersonal folgende Unterlagen in Papier- oder elektronischer Form im Fahrzeug mitführt:
 - eine Kopie der Entsendemeldung,
 - Beförderungspapiere, z. B. CMR, elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder sonstige Beförderungspapiere (Artikel 8 Absatz 3 der VO 1072/2009)
 - Fahrtenschreiberaufzeichnungen, insbesondere Ländersymbole der Gastländer, in denen sich der Kraftfahrer während der Entsendung aufgehalten hat

Entsendevorschriften

Das Entsendeunternehmen muss zu Kontrollzwecken die Entsendemeldungen im Wege der öffentlichen Schnittstelle von IMI jeweils aktualisieren. Die Informationen aus den Entsendemeldungen werden im IMI-Speicher für Kontrollzwecke 24 Monate lang gespeichert.

Notwendige Schritte für die Anmeldung zur Entsendeplattform

- Ein EU-Login-Konto erstellen
Um auf das Portal zugreifen zu können, müssen alle Nutzer über ein eigenes persönliches EU-Login-Konto verfügen.
<https://ecas.ec.europa.eu/cas/eim/external/register.cgi>
- Erstellung eines Unternehmenskontos auf der neuen Entsendeplattform
<https://www.postingdeclaration.eu/landing>



Entsendevorschriften

Weiterführende Links und Downloads

- **Bundessparte Transport und Verkehr**
MOBILITÄTSPAKET DER EUROPÄISCHEN UNION ENTSENDUNG - NEUE SPEZIELLE STRASSENVERKEHRS-RL
<https://www.wko.at/oe/transport-verkehr/entsendung-im-strassenverkehrssektor.pdf>
- **AISÖ**
Informationsveranstaltung zur ENTSENDEPLATTFORM
<https://www.aisoe.at/aisoe2016/wp-content/uploads/2022/01/AISOE-Pr%C3%A4sentation-Entsendeplattform.pdf>
- **AISÖ**
Fragen und Antworten zur Entsendung von Fahrern gemäß Richtlinie (EU) 2020/1057 im Zusammenhang mit der Güterbeförderung
https://www.aisoe.at/aisoe2016/wp-content/uploads/2022/02/FAQs-Entsendung_final.pdf
- **ELA**
European Labour Authority
<https://www.ela.europa.eu/en/topics/posting-workers>
<https://www.youtube.com/@EULabourAuthority>
https://www.ela.europa.eu/sites/default/files/2023-10/Posting_of_Drivers_DE.pdf

Fragen?



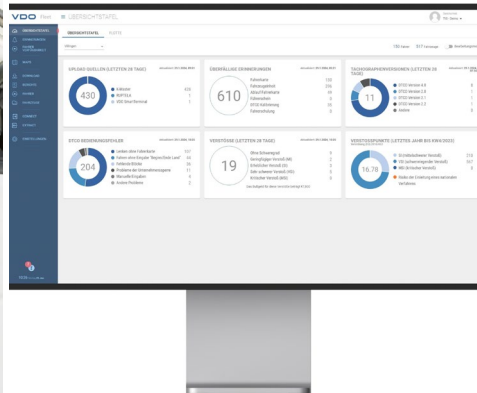


www.digitalertachograph.at

Weitere Informationen finden Sie auf dem Informationsportal für das digitale Kontrollgerät des FV für das Güterbeförderungsgewerbe.

Produkte für Ihre Fuhrparkverwaltung und Fahrzeugverwaltung. Profitieren Sie von intelligenten Services und professionellen Produkten.

Software, Tools und Zubehör.



Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit.



Fachverband Güterbeförderung
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Kontakt

Fachverband Güterbeförderung
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Telefon: +43 5 90 900 3692, E-Mail: office@dietransporteure.at
<https://www.dietransporteure.at>